



## Erste Abtheilung

Von dem,

was in Rücksicht auf die Ehehindernisse  
in den Rechten gegründet ist.

---

I.

In dem natürlichen Privatrechte.

---

§. 1. Die eheliche Gesellschaft, nach dem natürlichen Privatrechte betrachtet, entsteht blos durch den Vertrag, durch welchen sich Mann und Weib zur Erzeugung und Erziehung der Kinder vereinigen.

§. 2. Nach dem nehmlichen Recht ist also nur jenes eine Ehehinderniß, was den wesentlichen Eigenschaften eines jeden Vertrags, oder dem besondern Endzweck der ehelichen Gesellschaft entgegen gesetzt ist.

§. 3. Mangel der Vernunft; unreiffes und unmündiges Alter, da man noch nicht fähig, seine Handlungen den Pflichten gemäß einzurichten, und sich zu erhalten, vom Willen und der Oberherrschaft der Eltern, oder der Vormünder abhänget; Betrug oder Irrthum, in den man in Anse-

hung des Wesentlichen, des Vertrags, oder der Person, welcher man sich verbindlich machen wollte, geführt worden; ungerechte Gewalt, Versprechen und Bedingungen wider den Endzweck des Vertrags, wider höhere Grundgesetze, Treue und Gewissen, wider die Rechte eines dritten, oder wenn man etwas verspricht, was man zu erfüllen nicht in Stand kommen kann, alles dieses stehet jedem Vertrage, und hienit auch dem ehelichen entgegen.

§. 4. Man mag aber in der Ordnung der Personen, welche von einem gemeinen Stammvater abkommen, und Blutsverwandte heißen, entweder die gerade Linie, die lauter Personen enthält, deren eine die andere gezeuget hat, oder die Seitenlinie, welche die Verschwisterten darstellt, durchgehen, so ist ohne Beyhilfe unserer heiligen Offenbarung und anderer positiven Gesetze schwer, unter solchen Personen einen Grad, oder einen Abstand anzugeben, in welchem die bloße Vernunft die Ehe wegen der Blutsverwandschaft unwidersprechlich verboten fände. Siehe das Lehrbuch der praktischen Philosophie von Joh. Georg Heinrich Feder Moral I. Th. II. S. II. Absch. 21. §. wie auch Recht der N. II. Th. II. S. I. Absch. §. 44.

§. 5. Auch das kais. königl. theresianische adeliche Kollegium zu Wien hatte an dem seel. Hofrath von Kiegger einen Lehrer, welcher allen denjenigen, die immer mit dem blossen Vernunftlichte zur Herabsetzung der Offenbarung, und der positiven Gesetze alles erweisen wollen, Trost geboten, daß sie ihm erweisen sollen, daß die Ehe nach dem blossen Naturrechte betrachtet, auch in der geraden Linie der Blutsverwandten eine allgemeine Hinderniß finde.

§. 6. Daß dergleichen Ehen schon wider die natürlichen Triebe seyn, daß bey denselben wegen allzu großer Ungleichheit der Eheleuten im Alter Unfruchtbarkeit, und schlechte Zeugung zu besorgen wäre, daß

daß das väterliche Ansehen die väterliche Gewalt mit der ehelichen Gleichheit, und Liebe nicht besteben könne, und die kindliche Ehrfurcht, und Unterwürfigkeit verschwinden müßte, alle diese Einwendungen sind auf Sand gebauet. Bestehet denn nicht in positiven Gesetzen die Unterwürfigkeit des Weibes in Ansehung des Mannes mit der Liebe? ist nicht das Ansehen die Herrschaft eines Landesfürsten jener eines Vaters weit überlegen, und kann dieselbe nicht fortbin bestehen, wenn der Landesfürst eine aus seinen Unterthanen zur Ehe nimmt? Muß eben sogleich bey dieser alle Ehrfurcht und Unterwürfigkeit verschwinden?

Ich hörte mir freylich hierauf öfters, aber auch nichts anderes antworten, als dieses: der Landesfürst kann sein Ansehen gegen eine Person aufgeben, dieselbe von den Pflichten der Unterthanen loszählen; der Vater kann dieses aber nicht in Ansehung derer, die von ihm abstammen, und ihm vermög dem natürlichen Gesetze Ehrfurcht und Unterwürfigkeit schuldig sind. Und ich fragte auch sodenn hierauf vergebens: ob aber doch das Ansehen, und die Gewalt des Landesfürsten, die Ehrfurcht und die Unterwürfigkeit des Unterthans mit der Liebe, und den ehelichen Pflichten bestehen könne, wenn der Landesfürst eine aus den Unterthanen zur Ehe nimmt, und dieselbe von der nach dem natürlichen Staatsrechte schuldigen Ehrfurcht und Unterwürfigkeit nicht loszählet. Genug, wann es seyn kann, so wird es dort sowohl, als da seyn müssen. Obgleich der Vater als Vater gegen den Sohn ungleich größere Rechte hat, so kann ja doch der Vater mit dem Sohn in eine gleiche Handlungs- oder Güter-Gesellschaft treten, worinn der Sohn, ohne die Ehrfurcht, und die Unterwürfigkeit, die er dem Vater als Vater schuldig ist, zu verlegen, ohne der väterlichen Gewalt, dem väterlichen Ansehen

als Sohn zu nahe zu treten, in Ansehung der Handlung und der Güter gleiche Rechte fordern kann.

§. 7. Von Ehehindernissen wegen der Schwägerschaft: nämlich zwischen dem Mann, und des Weibs Blutsverwandten, zwischen dem Weib und des Manns Blutsverwandten weis das bloße Recht der Natur wohl gar nichts.

§. 8. Eben so wenig läßt sich aus dem bloßen Naturrechte erweisen, daß dem Mann der bereits mit einem Weib geschlossene Ehevertrag ein Hinderniß sey, mit mehreren Weibern dergleichen Eheverträge zu schließen. Daß der Hausfriede, die Erzeugung der Kinder, und die Erziehung derselben dadurch erschweret würde; und deswegen, weil beynabe eben soviel Mädchen als Knaben geböhren werden, ein offener Eingrif in die natürlichen Rechte des andern erfolgen müßte, wenn einer sich mehr als eine Frau zugleich nähme; sind fürwahr leichte Gründe. Ein Glück, daß es noch Mittel giebt den Hausfrieden zu erhalten, denn sonst würden Weiberspitäler, und vieles Hausgesund halten, aus eben der Ursache den Befehlen der Natur entgegen seyn. Auf Hausfrieden, und gute Erziehung der Kinder, muß ja doch und kann auch in fremden Erziehungshäusern gesehen werden. Warum sollte es nicht auch der Hausvater zuzugebringen können? welchen freylich das Naturrecht immer verbinden würde, nicht mehrere Eheverträge, als nur so viele zu schließen, denen er, vermög seiner Kräfte, seines Vermögens, und seiner übrigen Umstände, pflichtmäßig nachleben könnte. Die Bevölkerung würde, meines Erachtens, auf diese Weise so wenig dabey leiden, daß dieselbe vielmehr beförderet würde, da eben die beynabe gleiche Zahl der Knaben und Mädchen die Verehlichungen und die Bevölkerung verhindert, weil nämlich Mannspersonen durch mehrere Umstände ausser Stand sich

zu verehlichen gesetzet werden können, und die, welche im Stande bleiben, nicht mehr Mädchen zur Ehe nehmen dürfen. Alle diese Vernunftschlüsse will ich jedoch nicht nur ohne mindesten Abbruch, sondern vielmehr mit Verehrung der positiven göttlichen und menschlichen Gesetzen, wodurch andere Bestimmungen erfolgt sind, und nur wider jene gesagt haben, welche alles sogleich aus dem bloßen Naturrechte diktatorisch herleiten wollen.

§. 9. Nur damals würde der, welcher einem Weibe die Ehe versprochen, oder dieselbe mit ihr bereits geschlossen hat, in dem natürlichen Privatrechte eine Hinderniß finden, zugleich mit einem andern Eheversprechen zu machen, wenn er ausdrücklich mit der ersteren übereingekommen wäre, keine andere zugleich zu nehmen.

§. 10. Daß hingegen bey dem Weib das Band der Ehe mit einem Manne schon im Rechte der Natur eine Hinderniß sey mit einem andern Eheversprechen oder Ehekontrakt dergestalt einzugehen, daß sie ihn neben den erstern zugleich als Ehegatten haben sollte, an dem läßt sich meines Erachtens nicht zweifeln, weil das von einem schon schwangere Weib nicht mehr von anderen empfangen kann, und doch ungewiß bliebe, welcher der Vater ist, wodurch also der natürliche Erziehungs Trieb ausgerottet würde.

§. 11. Daß die Ehe ungültig sey, wenn der Vertrag von der Haltung der ewigen Keuschheit bezeuget wird, dieses ist ein unabänderliches Gesetz; denn in eine die Erzeugung und Erziehung der Kinder zur Absicht habende Gesellschaft sich einzulassen, und zugleich die Nichterzeugung, und Nichterziehung der Kinder einander angeloben, ist ein offener Widerspruch. Ein anderes wäre es, wenn Eheleute dieses nach schon geschlossenem Vertrage thäten, denn es widerspricht sich nicht:

in eine Gesellschaft mit der ihr eignen Absicht ein-  
treten, und hernach mit wechselseitigem Einverständ-  
niß einem gesellschaftlichen Rechte entsagen.

§. 12. Erklärungswerther aber ist die Frage:  
ob, nach dem bloßen Naturrechte, wegen vorher Gott  
gelobten Keuschheit die nachhin vollbrachte Ehe ungül-  
tig sey. In einem solchen Stande, in welchem unse-  
re Handlungen nur von dem Willen, und der Ober-  
herrschaft eines andern ihre Gültigkeit, oder ihren  
Bestand haben, kann eben der, bey dem die Ober-  
herrschaft ist, den Untergebenen von dem Hindernisse,  
so aus einem solchen Gelübde folgete, bald be-  
freyen? Allein in dem Stand der natürlichen Frey-  
heit können wir eben deswegen, weil wir uns frey-  
willig Gott verbunden haben, weder bey uns selbst,  
weder bey anderen, die uns nämlich an Rechten  
gleich sind, platterdings eine Befreyung finden,  
wenn uns nicht Gott selbst durch das natürliche Gesez  
Aushilfe giebt. Dergleichen Aushilfe und ihr Grund  
ist in dem vorgetragenen Vernunftlicke gar bald zu  
erkennen. Bilden wir uns nur einen vor, der sich ver-  
lobet hat, sein Geld zu lauter frommen Absichten  
zu verwenden; mit dem wir aber, weil wir von  
seinem Gelübde nichts wußten, uns in einem Ver-  
trag eingelassen, worinn er, auf unser an ihn  
übertragenes, ihm übergebenes, ja bereits von ihm  
genossenes Eigenthum dergestalt unser Schuldner  
geworden, daß er uns unsere Sache nicht einmal  
zurückgeben könnte, wie er dieselbe empfangen hat.  
Wird wohl dieser sagen können: ich habe mich ver-  
lobt mein Geld zu lauter frommen Absichten zu ver-  
wenden, darum hab ich auch keine Pflicht, mit dem  
durch das Gelübde nur Gott gewidmete Geld die  
gemachte Schulden zu zahlen? Oder, wenn er es  
sagt, werden wir wegen seines Gelübdes unsere ver-  
schlimmerte Sache zurücknehmen, und ihn der ver-  
sprochenen Bezahlung entlassen müssen? Gewiß  
nicht; denn aus dem natürlichen Geseze, welches  
hen

den Nächsten zu verletzen verbeut, erkennen wir ohne Anstand, daß ein Gelübde nur in soweit und in solang von Gott angenommen werde, als hieraus keine Verletzung des Dritten folget. Es bleibet also auch der, welcher vorher Gott die Keuschheit gelobte, und sich sodenn verpflichte, seinem Ehegatten jene Pflichten zu erfüllen schuldig, auf deren Verheißung sich dieser ihm übergeben hat. Er wird zwar eben so, wie ein anderer gelübdswidriger Schuldenmacher dieses, daß er das Gelübde übertrat, und sich in einem Stand dasselbe nicht erfüllen zu können setzte, zu bereuen haben: allein dieß wird dem andern Ehegatten so wenig hindern, die ehelichen Pflichten zu fodern, so erlaubt es ist, daß von dem reumüthigen Schuldenmacher die gläubiger Bezahlung fodern.

§. 13. Zum Ueberfluß frage man den Widersager nur noch um folgendes: ob wir nicht verbunden sind, immier nach dem größeren Gut zu trachten? ob es nicht möglich werden könne, daß in gewissen Umständen besser, und den natürlichen Gesetzen gemäßer sey heurathen, als ledig bleiben; ob wir ein Gelübde machen können, wenn wir wirklich in solche Umstände kämen, das Bessere, und die größere Pflichten zu verlassen? ob das die größte Pflicht, und eine Pflicht gegen Gott heißen könne, etwas zu erfüllen, was Gott durch das natürliche Verbot, Niemanden zu verletzen, sattsam erkläret hat, nicht annehmen zu wollen? Die strengsten Vertheidiger des Gelübds lehren, daß der, welcher ein Gelübde gemacht hat, keiner Erlaubniß, keiner Befreyung bedürftig ist, dasselbe in etwas offenbar besseres umzuändern. Nach diesem wahren Satz ist nun bey dem, der nach angelobter Keuschheit sich verpflichte, die Ehehinderniß vollkommen gehoben, wenn er das Gelübde die Keuschheit zu halten, wodurch der Ehegatte in seinen Rechten verletzt wurde, in das, was besser als

als verlesen ist, nämlich in die Beobachtung dieser Rechten umändert. Wir werden sehen, daß in den ersten Zeiten unserer Kirche durch die vorher abgelegte feyerlichste Keuschheits Gelübde die darnach vollbrachte Ehe nicht ungültig gemacht worden. In bloßen Naturrechte wird ohnehin den feyerlichen Gelübden keine größere Kraft und Verbindlichkeit, als den unfeyerlichen zuerkennet.

§. 14. Es ist aber auch nichts lächerlicher, als auf die Frage, ob die eheliche Gesellschaft eine von Gott gebotene Gesellschaft sey? die Antwort hören: sie sey es in Ansehung des ganzen menschlichen Geschlechts. Das ganze menschliche Geschlecht heurathet ja nicht, sondern nur Personen dieses Geschlechts: Wir müssen also eine natürliche Regel in Ansehung eines jeden insonderheit wissen, und diese zeigt der Urheber der Natur unserer Vernunft durch den von ihm festgesetzten Endzweck, und die hiezu gegebenen Mittel, woran uns auch unser eigenes Leibesgebäude, und die natürlichen Triebe mahnen. Hieraus darf man nämlich ohne Scheu diese Regel ziehen, die eheliche Gesellschaft ist jedem geboten, der Kraft, Vermögen, und durch keine höhere Gesetze eine Hinderniß hat Kinder zu zeugen, und zu erziehen. Ein solcher kann also nicht glatterdings willkürlich diesem Gebot durch ein Gelübde auch ausweichen, dann dieses hiesse sodenn nicht ein dem Urheber der Natur, sondern ein wider den Urheber der Natur gemachtes Gelübde, welches den höhern Gesetzen entgegen streitet, und keine Verbindlichkeit wirken kann. Wenn es gänzlich in dem freyen Willen des Menschen stünde zu heurathen, oder nicht zu heurathen, so könnte sich dieser so gut als der andere und so könnte sich also ein jeder des Heurathens entschlagen, und die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts giengte wider den Willen des Schöpfers zugrund. Die Antwort hierauf, es werde niemahls geschehen, daß sich alle des Heurathens

rathens ent schlagen werden , und folglich sey der Untergang des menschlichen Geschlechts nicht zu besorgen, heißt bey einem vernünftigen Manne gar nichts. Der vernünftige Mann fragt nicht, was wird geschehen? sondern was darf geschehen? da also vom Schöpfer die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts geboten ist, so will er beantwortet haben, welchen Personen dieselbe geboten sey? Und da wird die Antwort gleichwohl noch auf einen jeden ausfallen müssen, welcher nicht schon in der von uns aus dem Naturrechte hergeleiteten Regel für sich eine Ausnahme findet, und für den das uneheliche Leben sodenn gewiß besser oder wie es insgemein heißt, ein besseres Gut ist.

§. 15. Nach dem bloßen Naturrechte ist das Eheband nicht glatterdings unzertrennlich; und es findet sich also auch kein Grund zur Hinderniß einer anderen Ehe nur deswegen, weil der noch lebt, mit dem man einen Ehevertrag eingegangen. Es ist nämlich nach dem bloßen Recht der Natur die Ehe so, wie andere Verträge auflößlich, sobald der Endzweck erreicht ist; und Eheleute ihren Vertrag nicht ausdrücklich auf eine beständige Gesellschaft gemacht haben. Sind so viele Kinder, als die vereinigte Eheleute haben erzeugen wollen oder können, schon auch erzogen; befinden sich diese Eheleute in Umständen, worinn sie anderer wechselseitiger Dienste nicht mehr bedürftig sind; wie soll die bloße Vernunft noch auf einer nothwendigen Unzertrennlichkeit beharren? Wäre auch der Ehevertrag auf eine beständige Gesellschaft gemacht, so wären dergleichen Eheleute noch nicht gehindert, wenn es ihnen beyderseits gefällt, sich von einander zu trennen. Kommt aber noch schwere Heleidigung, Leib und Lebens-Gefahr, oder Untreue dazu, so hindert das natürliche Gesellschafts-Recht den dergestalt beleidigten, oder in Gefahr gesetzten Ehegatten nicht, nach getroffener Fürsorge für die Erziehung

lung seiner Kinder, auch ohne Einwilligung des andern Theils aus der ehelichen Gesellschaft zu treten.

§. 16. Aus dem, was bishero angeführet worden, ist überhaupt leicht abzunehmen, wer in bloßem Stande der Natur das Recht habe, die Ehehindernisse zu heben, wenn dieselbe nur nicht solche sind, welche gar nicht gehoben werden können; als zum Beyspiel, Mangel der Vernunft, vorübergehende und beständige Unvermögenheit ehelich beizuwohnen, und alles, was höhern Grundsätzen und dem Gewissen entgegen steht.

§. 17. Der Betrogene, der Irrgeführte, der Gezwungene, und jeder, dessen Rechte durch den Ehevertrag verletzt wurden, kann also nach dem natürlichen Privatrechte Ehedispensen ertheilen. Und in Ansehung jener, deren Handlungen von dem Willen, und der Gutheißung anderer abhängen, ist auch folglich bey Eltern, bey Vormündern, bey denen, die Oberherrschaft haben, das natürliche Gericht in Ehefachen.

§. 18. Da wir nun wissen, was nach dem natürlichen Privatrechte Ehe, und Ehehinderniß ist, und daß es auch bey dem Bestand oder den Hindernissen des Ehevertrags eben so, wie in andern Verträgen, auf die ankömmt, die daran Theil, und Recht haben; so erkennen wir schon die ersteren Grundsteine, welche dem Landesfürsten, an dem im Staate die oberste Gewalt durch den Unterwerfungs-Vertrag übertragen worden, zur festen Ruhe seines Rechtes auch in Ansehung der Eheverträge und der Ehehindernissen geleyet sind. Allein das Gebäude wird im folgenden sichtbar werden.



II.

In dem natürlichen Staatsrecht.

§. 19. Die Staatsverbindung läßt sich gewiß nicht ohne dem Vertrag der Unterwerfung gedenken, vermög welchen eben die, die in die Staatsverbindung eingetreten sind, in allen, so sich auf den Endzweck des Staats, und dessen Erlangung, oder das allgemeine Beste beziehen kann, und nicht wider die göttliche Geseze streitet, ihre natürliche Freiheit an eine oberste Gewalt, sey diese nun bey einem oder mehreren, abgetreten, und folglich versprochen haben, nichts zu wollen, was nicht die oberste Gewalt will. Sobald also diese in Sachen, die auf den Staat und das allgemeine Beste einen Bezug haben, etwas nicht will, kann es auch der Unterthan eigentlich wollen. Und hat auch die oberste Gewalt den Willen des Unterthans in einer Handlung im Anfange oder durch eine Zeit nicht gestört, so kann doch dieser Willen, und die Gültigkeit einer solchen Handlung nicht ferner bestehen, wenn die oberste Gewalt es für das künftige nicht mehr will, eben deswegen, weil der Regent den ihm unterworfenen Willen des Unterthans eben so, als seinen eigenen zum Besten des Staats in allen dem ändern kann, worinn er nicht selbst durch göttliche Geseze an gewisse Gebote und Verbote gebunden ist.

§. 20. Alle Versprechen, Verträge, Gelübde, welche nicht über einen Gegenstand, der obnehin durch göttliche Geseze verboten ist, und nur um die Befolgung, oder die Unterlassung mehr befestigen gemacht sind, unterliegen hiemit, nach dem natürlichen Staatsrechte, dem Willen des Regenten in Rücksicht auf das von ihm allein zu besorgende, von ihm allein zu beurtheilende allgemeine Beste;

der

dergestalt, daß ihn keine menschliche Gewalt an deren Bestimmung, Erhaltung, oder Zernichtung hemmen kann, und der, welcher ihn hemmen wollte, schon nach den göttlichen Rechten, worunter das natürliche und allgemeine Staatsrecht gewiß ist, als ein Rebell anzusehen wäre.

§. 21. Ist dieses nun überhaupt, und in Ansehung aller Verträge nach der gefunden Vernunft unumstößlich, wie könnte man Anstand nehmen, sogleich die Folge zu ziehen, daß auch bey Eheverträgen, und bey Hindernissen dieser Verträge alles, was nicht schon durch göttliche Gesetze seine Bestimmung hat, in Rücksicht auf die Gültigkeit, und den Bestand des Vertrags nur allein dem Willen des Landesfürsten, und um so gewisser überlassen sey, als auf diesen Verträgen, wie Cicero sagt, Seminarium Reipublicæ die Pflanzschule des ganzen gemeinen Wesens beruhet.

§. 22. Aus dieser Hauptfolge übersieht die gesunde Vernunft die ganze Reihe der weitern unlaugbaren Folgen für die landesfürstliche Macht in Ehesachen. Welchem nämlich durch das Recht die Besorgung eingeräumt ist, daß der Endzweck erreicht, werde, der ist vermög eben den Recht auch befugt die Mittel dazu anzuwenden; und der Landesfürst wird hiemit, wegen seines Rechts auf das Beste des gemeinen Wesens, und auf dessen Pflanzschule, oder die Erzeugung und Erziehung der Kinder zusehen, alles, was diesen Endzweck erreichen macht oder befördert, gebieten, alles, was diesen Endzweck verhindert, oder hemmt, verbieten: und nach seinem Urtheile hierin in soweit bestimmen und einschränken können, als nicht schon eine göttliche Bestimmung oder Einschränkung vorhanden, die er freylich sodenn nicht nur selbst zu befolgen, sondern, auch mit seinen Gesetzen zu befestigen hat.

§. 23. Und da überhaupt alles Recht über andere, insonderheit aber das landesfürstliche Recht über Untertanen unnütz wäre, wenn nicht ohne alle Widerrede, ohne allen Widerstand, dem Rechte Genügen und Gehorsam geleistet werden müßte: so haben sich die ehelichen Gesellschaften, nicht weniger als andere mindere Gesellschaften, mit welchen sie der grossen bürgerlichen Gesellschaft, und dem allgemeinen Besten untergeordnet sind, vollkommen nach den Gesezen des Landesfürsten auch mit Hintansetzung ihres Privatnuzens zu richten, und ist im Staate keine andere menschliche Gewalt begreiflich, welche den Landesfürsten in Bestimmung der Eheverträgen und Ehehindernissen hindern könnte.

§. 24. Nach der dem Landesfürsten allein zukommenden obersten Gewalt über die Verträge, wird derselbe hiemit Macht haben unter nahen Blutsverwandten, welche eben wegen ihren näheren Umgang, und ihrer größern Vertraulichkeit mit Vorspiegelung, oder in Hoffnung baldiger Ehe, noch vor derselben zur verderblichen und der Bevölkerung nachtheiligen Unzucht einander verleiten könnten, über die Verbote, die wir in den geoffenbarten göttlichen Gesezen enthalten zu sehn sehen werden, noch weitere Ehe Verbote bezuzusetzen: aber auch zugleich sich vorbehalten können, nur gewisse Grade und Abstände der Blutsverwandten oder auch Verschwägerten, zu bestimmen, in welchen allein und ohne von einer menschlichen Gewalt zu wagender Erweiterung, die Eheverträge ungültig seyn sollen.

§. 25. Staats-Ursachen, die eine gute Einrichtung, und ein gemeinnütziges Verhältniß unter den Klassen der Bürger fordern, werden dem Landesfürsten das Recht geben, sogar zwischen Personen von verschiedenem Stande entweder Eheverträge zu verbieten, oder dergleichen unter Personen

von ungleichem Stande geschlossenen Ehen nicht alle bürgerliche Rechte gleich anderen genießen zu lassen.

§. 26. Das Majestäts-Recht den Lastern im Staate all mögliche Schranken zu setzen, enthält ohnehin auch das Recht zu Befestigung der ehelichen Treue, und Hindanhaltung sowohl der Ehebrüche, als der Todschläge, zu verordnen, daß keine Person, welche sich noch bey Lebzeiten ihres Ehegatten in Eheversprechen mit einem anderen eingelassen, und deswegen nicht nur Ehe gebrochen, sondern hiedurch wohl gar zu dem beförderten Tod ihres Ehegatten entweder Ursach, oder Gelegenheit gegeben, mit einem solchen Eheversprecher jemals eine gültige Ehe schliessen könne.

§. 27. Jedem Staat wäre zu wünschen: daß unter den Bürgern keine Verschiedenheit der Religion herrschte, woraus so oft auch andere höchst schädliche Entzweigungen der Gemüther entstehen. Allein die Gewissen lassen sich nicht durch Gewalt zu anderen Meynungen bringen, und es entstünde oft größeres Uebel im Staate, wenn Bürgern nach Verschiedenheit ihrer innern Religion nicht auch verschiedener äußerer Gottesdienst entweder aus Gnad oder immerzu gar durch Verträge gestattet würde. Da wird es nun freylich bey dem Landesfürsten beruhen, ob Personen, deren die eine von der anderen der Religion nach unterschieden ist, auch Eheverträge, und mit was für Bedingnißen in Ansehung der Erziehung der Kinder, oder unter was für einer Einschränkung anderer bürgerlichen Rechten sie dieselben eingehen dürfen.

§. 28. Der dem Regenten nicht erweisen kann, in dem göttlichen Befehle selbst von der Pflicht zur Bevölkerung durch rechtmäßige Verehligung bezutragen, ausgenommen zu seyn, dieser kann sich durch bloßen Willen, oder eine besondere, mit wem immer gemachte Einverständniß, oder durch Jurament

nicht und Gelübde zum ledigen Stand nicht dergestalt  
 n zu verbinden, daß ihu der Landesfürst nach Erforder-  
 im nisß des Staats, und der Pflanzschule des gemei-  
 hält nen Wesens nicht sollte verhalten können in eheliche  
 heli- Gesellschaft zu treten. Es ist nämlich in den  
 Ehe- Vorbersätzen schon satzsam erwiesen worden, daß  
 daß Gott der Urheber des natürlichen Staatsrechts wi-  
 hres- der dasselbe keine Verbindung annehme, daß weder Ge-  
 ein- lübd, noch Jurament, noch eine menschliche Ge-  
 chen, walt begreiflich sey, wodurch wir zur Richterfüllung  
 Lob der dem Staat schuldigen Pflichten verbunden wer-  
 gen- den könnten, und daß endlich durch Einverständniß,  
 r jez Gelübd oder Jurament ein Versprechen auch in  
 daß willkührlichen Dingen niemals für jenen Fall habe  
 gton gemacht werden können, wenn dieselbe in Streit  
 dlt- mit dem Besten des gemeinen Wesens kämen, und  
 Klein dieses dabey leiden müßte.

§. 29. Zu mehrerer Sicherheit, daß nicht Ehe-  
 an verträge wider die göttliche oder landesfürstliche  
 oft Gesetze, oder wider das Recht eines Dritten ge-  
 nach schlossen, und daß auch hiedurch die Eheleute nicht  
 auch minder als andere von Vergehungen abgehalten  
 aus werden mögen, wird es dem Regenten frey stehen,  
 attet zur Gültigkeit der Eheverträge eine vorübergehende  
 des feyerliche Bekanntmachung zu fordern, und sowohl  
 von die Feyerlichkeit selbst als den Ort der Bekannt-  
 ist, ma chung vollkommen nach seiner Willkühr zu bestim-  
 nigen men. Dem Regenten kann nämlich keine menschl-  
 un- che Gewalt vorschreiben, daß die Verträge nur da-  
 erlt- mals gültig seyn sollen, wenn sie mit diesen und  
 ann, keinen anderen Feyerlichkeiten geschlossen, an dies-  
 Be- sem, und keinem anderen Ort, und von diesen und  
 tra- keinen anderen Personen verkündiget worden: da  
 urch Verträge, wenn sie nur nicht wider göttliche Ges-  
 a im- setze streiten, nach dem natürlichen Staatsrecht dem  
 ment Landesfürsten allein überlassen sind.

§. 30. Den Gewaltthätigkeiten muß im Staate  
 immer ein besonderer Damm gesetzt werden. Und

dieses ist wohl am meisten nothwendig bey Ehen, wo einzig und allein durch freyen Willen und Lieb die Glückseligkeit der ehelichen Gesellschaft, um alles, was daraus zum Besten des gemeinen Wohlfen erfolgen solle, gegründet werden muß. Da also eine Person in Absicht sich mit ihr zu verehlichen wider ihren Willen entführen würde, diesen kann die Landesfürstliche Macht unfähig erklären, eben mit dieser Person einen gültigen Ehevertrag zu schliessen wenn auch die Entführte nach der Entführung in die Ehe eingewilliget hätte, nämlich in Erwägung daß dergleichen Einwilligung immer verdächtig sey, und mehreren Entführungen Gelegenheit geben könnte.

§. 31. Und können, wie wir schon oben überzeugt worden, die Eltern nach ihrem Recht die Handlungen der Kinder solang leiten, bis diese selbst daffähig sind; auch über die Eheverträge urtheilen, welche die Kinder eingehen wollen: so muß der Landesfürst, dem alle mindere Gesellschaften untergeordnet sind, hiezu noch mehr befugt seyn. Es wird also bey ihm beruhen, dieses Urtheil unter seiner Oberaufsicht entweder ferner den Eltern und Vormündern unmittelbar zubelassen, oder an andere Gerichte überzutragen, und zu verordnen, daß die Eheverträge, welche von Unmündigen ohne Wissen der Eltern, Vormündern, oder der vorgesetzten Obrigkeit geschlossen werden, ungültig seyn sollen.

§. 32. Wie die Verträge selbst, so sind auch überhaupt die über Verträge entstehenden Handel dem landesfürstlichen Urtheile unterworfen. Denn welcher anderer, der weder von Gott, noch von Menschen zum Richter der bürgerlichen Verträge aufgestellt worden, und keine Vollmacht aufzuweisen hat, Verträge, die nicht wider die göttliche Gesetz streiten, für ungültig zu erklären, soll sich dieses Urtheil zueignen wollen? Es ist also auch

Gericht und Urtheil über alle Eheversprechen, über alle Eheverträge nur allein bey dem Landesfürsten, von dem es abhängt, wem er die Ausübung dieses Rechts belassen, oder hinwegnehmen, oder zutheilen will. Wer immer dieses Recht so denn ausübt, wird es auch nemal<sup>s</sup> als eine eigene und unwiderrüffliche, sondern als eine von Landesfürsten bloß delegirte Gewalt ausüben, und der obersten Aufsicht des Regenten seine Sprüche und Urtheile ohne Widerrede unterziehen müssen.

§. 33. Sey es nun, daß ein solches Ehegericht die Ausübung der ihm von Landesfürsten delegirten Macht über die Eheverträge zu urtheilen von undenklicher Zeit besorget habe; sey es, daß demselben allein von undenklichen Jahren gestattet worden, Hindernisse der Eheverträgen nach seinen bloßen Gutbefinden zu bestimmen, und dieselbe wieder aufzulösen, oder Ehedispensen zu ertheilen; sey es, daß die von diesem Gericht bestimmte Ehehindernisse nicht nur durch langwierige Gewohnheit, sondern auch durch unzählbare Landesfürstliche Gesetze bekräftiget worden; sey es endlich, daß sich Landesfürsten selbst durch unerdenkliche Zeit bey eigenen Eheverträgen nach diesen Hindernissen gerichtet, ihre Ehehandel der Untersuchung, und dem Spruch dieses Gerichts unterzogen: So wird doch aus allem dem nicht folgen, daß der Landesfürst die Untersuchung und Beurtheilung der Eheverträge, und der hierüber entstehenden Handel nicht an ein anders ihm untergeordnetes Gericht übertragen, und die Bestimmung, Einschränkung, oder Dispensationen in Rücksicht auf die Hindernisse der Eheverträge sich allein nicht vorbehalten könne. Denn hier hat weder Gewohnheit, Verjährung, noch Privilegium statt; und so wenig die Landesfürsten sich der Pflicht für die Erhaltung und die Wohlfahrt des Staats zu sorgen entledigen können, so wenig können sie auch Dinge, die mit dieser Erhaltung und Wohlfahrt

fabrt in Verbindung stehen, anderen dergestalt willkürlich, und unabhängig zu besorgen überlassen, daß sie und ihre Nachfolger, verbunden seyn sollen, sich dieser Besorgung gar nicht mehr anzumassen. Ist denn nicht auch in anderen bürgerlichen Handeln gewöhnlich und löblich, daß der Landesfürst dieselbe, wenn sie gleich zwischen ihm selbst, und einem anderen Privaten entstehen, durch seine untermgeordnete Magistraten nach den bestehenden Rechten untersuchen, entscheiden, und wenn es diese Rechte fordern, wider sich selbst das Urtheil ergehen läßt? Allein ist deswegen ein solcher Magistrat befugt zu widerstehen, und Gewohnheit, Verjährung, und die gegen den Landesfürsten in Privathandeln geschöpfte Urtheile vorzuwenden, wenn der Landesfürst das Gericht in derley Handeln an andere übertragen will? Und waren denn die Urtheile eines solchen Magistrats eigentlich nur dessen bloßer Wille? oder waren dieselbe nicht vielmehr der nur durch ihn ausgeübte Willen des Landesfürsten selbst, der ohne einem anderen Rechenenschaft zu geben, ohne von jemand sich hinderu zu lassen seinen Willen nach kurzer oder langer Zeit, so, wie es die Erhaltung, und die Wohlfahrt des Staats fordert, abändern kann? Ein solcher Magistrat möchte also seine Widersetzlichkeit noch so schäblich zu bemänteln suchen, so leuchtete das rebellische, das staatsgefährliche, das aller aufsichtswürdigste hervor.

§. 34. Die Erhaltung, die Kräfte des Staats, sein Vermögen, hangen von der Bevölkerung und der zu dem Ende durch die Ehen zu befördernden Pflanzschulen des gemeinen Wesens unfreier ab. Alles dennoch, wovon nicht die göttliche Gesetz oder Staatsursachen bestimmen, daß es ein Hinderniß der Eheverträge sey, dem kann und darf der Regent im Staat keinen Platz geben; oder, was eben soviel ist, er ist schuldig die Ehehinder-  
nisse,

nisse, die in den göttlichen Gesetzen, oder in den Staatsursachen nicht ihren Grund haben, als so viele Hindernisse der Erhaltung, der Kräfte, und des Vermögens des Staats aufzuheben, oder wenigstens in jenen Hindernissen, die zwar noch durch menschliche Gesetze, jedoch mit Zulassung einiger Ausnahmen zu bestimmen kommen, soviel es immer möglich ist, die Befreiungen zu erleichtern. Offenbar aber ist, daß diese Befreiungen nur erschweret, nicht erleichtert würden, wenn sie nur ausser Lands, wenn sie nur von dem, der sie theuer bezahlen kann, erhalten werden könnten. Ueberhaupt fordert es, nebst der Aufrechthaltung der Majestät, auch die Beförderung der Gerechtigkeit, und des allgemeinen Nutzens, daß über Sachen im Staate ausser dem Staat keine Urtheile geschöpfer, und wohl gar von Vermögen des Staats fremde Urtheilspreeher bezahlt werden sollen. Gott der Befestiger der von ihm gegebenen natürlichen Rechte, der Gebiether der Gerechtigkeit's Beförderung, vor dem dießfalls kein Unterschied zwischen Armen und Reichen ist, hat noch nicht geboten, und wird nie gebieten, daß jemand seine Heilmittel, geschweige denn Befreiungen, und Erlaubnisse in Dingen, die den Staat betreffen, ausser den Staat suchen, und deßwegen Geld ausser Land tragen solle.

§. 35. Wenn eigentlich gesagt werden könne, daß das uneheliche Leben besser und vollkommener seye, haben wir schon oben nicht nach unsern Sinn, sondern nach den unabänderlichen natürlichen Gesetzen erklärt (§. 14.) Daß ferner der Beherrscher des Staats (dem die vom Urheber des Staats befohlene Erhaltung, und Bervollkommung ohne Beförderung des ehelichen Lebens ein zu erfüllen unmögliches Gebot wäre) deßwegen jeden, der nicht erweisen kann wegen Mangel der Kräfte, Vermögens, oder anderer Umstände, zur Bevölkerung un-

tauglich zu seyn, zur ehelichen Gesellschaft zu verhalten befugt sey, haben wir auch schon als eine nothwendige Folge unlaugbarer Grundsätzen dargethan (§. 28) Wie könnte nun hierauf dieser Satz als anstößig auffallen, daß der Landesfürst zur Hindanhaltung aller eitlen Vorwendungen, und damit sich jeder bestrebe nach Möglichkeit die zum Ehestand nothwendige Mittel zu erwerben, und dem Staat taugliche Bürger erziehen zu können, gewisse Belohnungen, Befreiungen, und Gnaden Bezeigungen nur jenen ausseze, die sich in ehliche Gesellschaft begeben, anderen aber bestoweniger Imunitäten zukommen lasse?

§. 36. Wenn auch das bloße natürliche Privatrecht einen Ehevertrag auf eine von der Willkür der Kontrahenten abhängige Zeit einzugehen gestattet, so würde doch immer im Staate die Pflanzschule des gemeinen Wesens, und die Bevölkerung dabey nicht wenig leiden, auch sonst daraus viele andere Unordnung erfolgen. Es sind immer die Umstände einer Familie ausser den Staat, von den Umständen der Familie, die den Staat ausmachen, unterschieden. Nicht nur jene Pflichten gegen andere, die ausser den Staat sich in einer bloßen Billigkeit gründen, sondern Pflichten gegen uns selbst, ja sogar gegen Gott, in soweit dieselbe mit der Wohlfahrt des Staats in Verbindung kommen, werden durch den Vertrag der bürgerlichen Unterwerfung Zwangspflichten, und wenn wegen der Gefahr des allgemeinen Besten, dem der privat Nutzen weichen muß, eine allgemeine Regel, und allgemeine Ordnung nothwendig ist, so muß dieselbe für jeden gelten, wenn gleich durch einen oder anderen besondern Fall die Ordnung noch nicht zu Grund gienge. In diesen Wahrheiten (nebst denen wir aber noch mehrere bald aus den geoffenbarten göttlichen Gesetzen hören werden) hat schon der Landesfürst unüberwindliche Beweggründe auf die

die Unzertrennlichkeit des Ehebandes auf das schärfste zu halten.

§. 37. Ja sogar in den uneigentlichen Ehescheidungen, die nur in einer zeitlichen Absonderung der Eheleute, mit fortdaurendem Eheband bestehen, und wegen Untreue, Beleidigungen, Leibes, oder Sittengefahren verlanget werden können, muß der Landesfürst auf das behutsamste verfahren lassen. Eine strenge Polizey wider alle Verleger der ehelichen Pflichten wird vielen Ehescheidungs-Ursachen vorbeugen, und ein Ehegericht, welches aus mannbaren, ernsthaften, unpartheyischen, selbst verehllichten, und die ehelichen Beschwerden und Umstände kennenden, Wissenschaft und Klugheit besitzenden mehreren Richtern zusammengesetzt ist, wird ohne viele Umtriebe, ohne kostbare Konsistorial Prozesse, ohne klausulirte Reskripte die Ehescheidungen zu vermindern, und manche Zänkeren und Unbildklagen mit leichter Art und gutem Rath in Hausfrieden, Liebeserneuerung, eheliches Beywohnen, und Fortsetzung der übrigen ehelichen Pflichten umändern können. Aber solche Richter, wie ich gesagt, müssen dabey sitzen, und nicht andere, die noch zu jung, zu wenig ernsthaft, zu wenig verständig, einsehend und klug sind, um von Ehesachen reden zu hören, geschweige denn ein angemessenes Urtheil davon zu sprechen. Und was hilft es, wenn unter einer Menge dergleichen untauglicher Richter, auch einer, der noch fähig wäre, sizete? Führt dieser Mann die gründlichste Meynung, so unterliegt doch dieselbe oft der Mehrheit der Stimmen. Ist aber seine Meynung auch nicht die beste, und die übrige vereinigen sich mit ihm aus Unwissenheit, so ist die Sache eigentlich durch einen entschieden, da sie doch von mehreren hätte überlegt, und entschieden werden sollen. Und endlich, wenn alles bey einem solchen Gerichte in Händen eines einzigen Mannes ist, von dem die andere

nur der Widerhall sind, so laufen alle Geschäfte Gefahr theils übereilt, theils langsam, überhaupt aber eigenmächtig, willkürlich, partheyisch und unordentlich behandelt zu werden.

---



---

### III.

## In den geoffenbarten göttlichen Gesetzen.

§. 38. Daß die Ehe von unserem Heiland zu einem Sakrament erhoben worden, diesen Satz glaubt der gutkatholische Jurist mit vollkommenster Unterwürfigkeit des Verstands, und verehrt alles, was in Unterstützung dieses Glaubensartikels von der in Glaubenssachen unfehlbaren katholischen Kirche aus der Schrift, und der Tradition zum Grunde genommen wird, und bey den Theologen weitläufig abgehandelt anzutreffen ist.

§. 39. In eben diesen Gründen der katholischen Kirche, und in den hierüber von gelehrten und redlichen Theologen verfaßten Abhandlungen finden sich aber diese zwey Sätze nicht: daß deswegen, weil Gott die Ehe zum Sakrament erhoben, der Ehevertrag der Landesfürstlichen Macht entzogen sey, und daß die Ehe ohne Sakrament auch kein gültiger Ehevertrag seyn könne.

§. 40. Mensch! wer hat mich zum Richter oder Theiler über euch gesetzt Luk. XII. 13. Da aber Jesus wußte, daß sie kommen, und ihn mit Gewalt nehmen würden, um ihn zum König zu machen, entwich er abermal auf den Berg, er allein Joh. VI. 15. Mein Reich ist nicht von dieser Welt Joh. XVIII. 36. Diese Worte allein beweisen

beweisen sattsam, daß Gott nicht auf die Welt gekommen, den Landesfürsten ihre königliche und richterliche Gewalt in bürgerlichen Verträgen, und anderen die Wohlfahrt des Staats betreffenden Dingen hinwegzunehmen.

§. 41. Insonderheit sind aber auch die Pharisäer übel angekommen, als sie von unserm Erlöser über einen gebrochenen Ehevertrag, nämlich wider die Ehebrecherinn bey Joh. cap. VIII. 6. einen Spruch zu erhalten versuchten. Sie wurden mit Beschämung abgefertiget, die Verdammung über den gebrochenen Ehevertrag den jüdischen Gerichts Gesetzen überlassen, und dem Weib nur in Rücksicht auf das Gewissen gesagt, gehe hin, und sündige fortbin nicht mehr.

§. 42. Es hat nämlich Christus das Sakrament der Ehe nicht eingesezet um das natürliche Vertragsrecht aufzuheben, sondern um denjenigen, welche dieses Bindniß miteinander eingehen, nur über das seine Gnade auch in der Kirche angebeizhen zu lassen, wenn sie sich dieser Gnade theilhaftig machen.

§. 43. Nur diese Gnade bleibt also in Aufsehung jener hinweg, welche das nicht leisten, was in der Kirche hiezu erfordert wird; ohne daß der Vertrag bloß deswegen auch nicht Vertrag seyn sollte. Das nehmliche sagt Melchior Kanus mit diesen Worten: also lehret die Kirche nicht, daß jede Ehe ein Sakrament sey, de loc. Theolog. L. VII. cap. 5.

§. 44. Die göttliche Worte bey Math. XXVII. 18. Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden, welche Worte der Sendung der Apostel vorgesezet worden, beweisen keineswegs, daß demselben hiedurch auch über bürgerliche Verträge und Staatsachen alle Gewalt gegeben worden. Denn eben diese Gewalt wird durch die nachfolgenden Texte, und noch mehr bey Joh. XVII. erklä

erkläret, daß sie sich nur auf taufen, lehren, Sünden nachlassen, oder zurückbehalten, und das ewige Leben beziehe. Streiten nun Verträge nicht wider die natürliche Privat- oder Staatsgesetze, nicht wider die geoffenbarte Religion selbst, so wäre dieses ja auch (wider den Willen des Erlösers) ein bitteres Joch, eine unerträgliche Bürde gegen die Gültigkeit solcher Verträge den Verlust des ewigen Lebens festzusetzen.

§. 45. Wir haben nun also in Rücksicht auf die Gültigkeit der Eheverträge, und in Ansehung der Ehehindernissen allhier nur dieses anzuführen, was in den göttlichen geoffenbarten Gesetzen ausser dem, was darinn zur Befestigung der natürlichen Gebote, und hiemit auch der sich darauf beziehenden Ehegesetze enthalten ist, noch weiter in Ehesachen unabänderlich bestimmt worden.

§. 46. Die von den Rechten auch nur die ersten Gründe vernommen haben, diese wissen ohnehin, daß unter den Gesetzen des alten Testaments nicht nur sittliche und Religionsgesetze, sondern auch solche angetroffen werden, welche sich nur auf die bürgerliche Regierung des jüdischen gemeinen Wesens, und seine bürgerliche Gerechtigkeit bezogen. Diese gehören nun keineswegs unter die geoffenbarten, unabänderlichen Ehegesetze, und sind vielmehr ein Beweis, daß alles hierinn der Willkühr der bürgerlichen Macht überlassen sey.

§. 47. In den Gesetzen unserer heiligen Religion wird vor allen ganz schön erkläret, wenn man, der höheren Vollkommenheit wegen, für sich eine Ausnahme haben könne nicht zu ehlichen. Nirgends wird nämlich der unehliche Stand geboten, sondern es heisset vielmehr: von den Jungfrauen hab ich kein Gebot des Herrn — —; der Ehestand soll von allen ehlich gehalten werden; um der Unkeuschheit Willen habe ein jeglicher sein Weib, und ein jegliches Weib ihren Mann; es ist besser  
ehe-

ehelich werden, als Brunst leiden I. Cor. VII. Nirgends wird unter die Vollkommenheiten gerechnet zum Nachtheile eines Dritten oder des Staats sich der ehelichen Gesellschaft entziehen, sondern es heißt weiter in dem nehmlichen Briefe des Apostels: ein jeglicher bleibe in dem Beruf, darinn er berufen ist. Allein so, wie wir schon nach dem Rechte der Natur uns immer um größere Vollkommenheit bestreben müssen; und so wie keine größere Vollkommenheit erreicht werden kann, als hierdurch, daß wir Handlungen, die die Ehre Gottes besonders zum Ziel haben, damals ausüben, sobald wir ohne Unterlassung der übrigen gegen uns und unseren Nächsten von Gott vorgeschriebenen Pflichten hierzu Gelegenheit haben, so wird in der geoffenbarten Religion in Ansehung derer, welche sich selbst um des Himmelreicheswillen verschneiden Math. XIX, 12. und von welchen Paulus wünschte: daß sie alle so wären, wie er war, wenn nicht jeder seine eigene Gabe von Gott hätte, einer so, der andere aber auf eine andere Weis; der Grad der Vollkommenheit und Tugend noch mehr bestimmt, und um so mehr befestiget, als größere Gnade und wirksamere Mittel erfordert werden, um nichts aus Abscheu der ehelichen Beschwerden, sondern nur deswegen sich vom Ehestande zu enthalten, damit man nach dem Bewußtseyn, andere Pflichten nicht vernachlässiget zu haben, sodenn von Begierden ungehindert sein Gemüth zu Gott besser erheben könne.

§. 48. Aus den im vorhergehenden Satz angeführten Worten des heil. Paulus: um der Reuschheitwillen habe ein jeglicher sein Weib, und ein jegliches Weib ihren Mann, und aus der Lehre, die selbst Christus bey Mart. X. 6. 7. 8. gab, nämlich vom Anfange der Erschaffung hat sie Gott zu Mann und Weib gemacht, darum wird der Mensch sein Vater und Mutter verlassen,  
und

und wird mit seinem Weibe zusammen gefüget werden, und die zween werden zu einem Fleisch werden, also: daß sie nicht mehr zween sind, sondern nur ein Fleisch, wird das Verbot der Vielweiberey sowohl als Vielmännerey entnommen. Es darf also nach der geoffenbarten Religion auch der Mann nur ein einziges Weib, und neben ihr keine andere nehmen.

§. 49. Weiter hat unser Heiland die Untertrennbarkeit der gütlich geschlossenen, und leiblich vollbrachten Ehe auffer Zweifel gesetzt, da er gesagt: So sind sie nun nicht mehr zwey, sondern ein Fleisch, denn was Gott zusammengefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Ich aber sage euch: wer sein Weib von sich entläßt, es seye denn um Ehebruchswillen, und eine andere nimmt, der bricht die Ehe Math. XIX. 5. Und da ein Weib ihren Mann entläßt, und von einem anderen zur Ehe genommen wird, die bricht die Ehe Mark. X. 11. 12. Wer immer sein Weib von sich entläßt, und nimmt eine andere zur Ehe, der bricht die Ehe, und wer immer die von dem Mann entlassene zur Ehe nimmt, der bricht die Ehe. Luc. XVI. v. 18. Und deswegen sagt auch der Apostel I. Cor. VII. 11. 39. Denen aber, welche im Ehestand sind, gebiere nicht ich, sondern der Herr, daß sich das Weib von dem Mann nicht scheide. Wann sie sich aber scheidet, daß sie alsdann ohne Ehe bleibe, oder sich mit ihrem Mann wiederum versöhne: und daß der Mann sein Weib nicht von sich lasse. Ein Weib ist an das Gesetz gebunden, so lang ihr Mann lebt.

§. 50. In der westlichen Kirche sagt der seel. Fürst und Bischof zu Passau Graf v. Thun in seiner Anmerkung: verstehet man unter den angeführten Wörtern: es seye denn um Ehebruchswillen, nur die Trennung von Bette, und Wohnung,

nung, nicht aber die völlige Auflösung des Ehebandes, und es verwirft solche die Gemeinschaft derjenigen, welche behaupten wollen, daß sie sich dabey geirret habe. Der Apostel Paulus befiehlt in dem Namen Christi, daß keiner sich von seinem Weib scheide, oder wenn er sich scheide, unehlich verbleibe. Er muß nothwendig in diesem Falle eine zulängliche Ursache verstehen, weil er sonst im Widerspiele alle Ehescheidungen würde verboten haben. I. Cor. VII. 11. Die Unauflöslichkeit des Ehebandes bestätigt die Einigkeit desselben, und die benommene Hoffnung aller Fortrennung verwandelt sich in Aufmerksamkeit das Gemüth zu gewinnen, und das Band liebevoller zu machen. Bey allem dem bekennet es doch der gelehrte forbonische Gottesgelehrte P. Drouven ein Dominikaner de re sacrament. lib. IX. q. 4. Cap. 1. §. 2. allwo er aus der I. Kirchenversammlung von Arles can. 10. aus dem Lactantius divin. Institut. l. 21. c. 23., aus einer venetianischen Kirchenversammlung vom Jahr 465. can. 2., aus einem alten römischen Büßerbuche, aus den Kapitularien Kaisers Karls des großen L. V. c. 19., aus dem I. Sendschreiben des Basilius, aus der von Pallavizini beschriebenen Geschichte des trientischen Kirchenraths die Gründe beybringt; und auch van Elpen Coment. in II. part. Grat. Tom. III. edit. lov. 1753. P. 638. erinnert es: daß die Unauflöslichkeit des Ehebandes im Ehebruchsfall als eine Glaubenssache nicht entschieden sey; weil der trientische Kirchenrath in seinem Schlusse Sess. XXIV nur sagt: es sey des Glaubens: daß die Kirche nicht irre, wenn sie nach der evangelischen und apostolischen Wahrheit immer lehret; das Eheband könne des Ehebruchs halber nicht aufgelöst werden. Nun heiße es etwas anderes entscheiden, es sey eine Glaubenssache, daß die Kirche

in der Lehre von der Unauflöslichkeit des Ehebandes nicht irre, und entscheiden es sey eine Glaubenssache, daß das Eheband unauflöslich ist. Der gelehrte Augustiner P. Klüpfel k. k. Lehrer der Gottesgelehrtheit an der hohen Schule zu Freyburg bemerket in seiner bündigen Abhandlung unter der Aufschrift: *Tertulliani mens de indissolubilitate matrimonii infidelium altero converso*, das nehmliche mit diesen Worten: Es ist klar, daß die Lehre der Lateiner noch nicht unter verschiedene Glaubenslehren gehöre §. 3. Und wie Anfangs belobter P. Drouven angeführet, so weis man sogar in Distrikten, wo die Griechen mit Lateinern gemischt sind, und eigene Kirchen haben, nichts von dem, daß lateinische Bischöffe unter denen sie stehen, wider ihre ehemalige Weise der Ehescheidung etwas verordnen. Nur haben sie mit Gesetzen vorgesehn, womit die Männer nicht eigenmächtig weder außergerichtlich unter dem Vorwande des Ehebruches ihre Weiber entlassen, und andere nehmen.

§. 51. Der Apostel sagt zwar auch: Zieht nichts das Joch mit den Ungläubigen 2. Cor. VI. 14. Jedoch fiel ihm nicht bey zu lehren: daß ein Neubekehrter von seinem noch ungläubigen Ehegatten deswegen, weil derselbe noch ungläubig ist, sich zu scheiden, und den Ehekontrakt demselben nicht mehr zu halten berechtigt seyn solle. Er lehret vielmehr 1. Cor. VII. 12. 13. 14. Wann ein Bruder ein ungläubiges Weib hat und dieselbe bewilliget bey ihm zu wohnen, so soll er sie nicht von sich lassen. Wann auch ein gläubiges Weib einen ungläubigen Mann hat, und derselbe williget bey ihr zu wohnen, so soll sie den Mann nicht von sich lassen. Dann ein ungläubiger Mann ist geheiligt durch ein gläubiges Weib, und ein ungläubiges Weib ist geheiligt durch ei-

nen glaubigen Mann, sonst wären eure Kinder unrein, nun aber sind sie heilig.

§. 52. Gleichwie in Ansehung der Blutsfreundschaft der trientische Kirchenrath Can. III. in der XXIV. sess. vom Sakrament der Ehe überhaupt sagt, daß nur in einigen von denen im Buch Levit. enthaltenen Ehehindernissen dispensiret werden könne, so ist gewiß: daß die Eheverbote unter allen Blutsverwandten in gerader Linie; und was die Seitenlinie anbetrifft, die Verbote Bruder, Schwester, Vaters oder Mutter-Schwester zu heirathen nach den göttlichen Gesetzen des alten Testaments, auch in der von Christus gestifteten Kirche immer beobachtet worden. Siehe Fleury Instit. Jur. Eccl. P. II. cap. §. 3.

§. 53. Die Frage, wie sich die Apostel bey Ehehändeln betragen haben, ist leicht aus den Handlungen der Apostel, und ihren Briefen beantwortet. Man lese nur dieselbe, so wird man finden, daß ihr Betragen in diesen Händeln, wie in andern war, immer nur auf das Gewissen, oder höchstens, in soweit selbst die Glaubige sie zu Schiedsrichtern wählten, auf häusliche Friedensstiftungen gerichtet; ohne sich in die bürgerliche Gesetze zu mengen. In Sachen, worüber nicht göttliche Befehle vorhanden waren, legten sie obnehin den Glaubigen keine Last auf; und ob sie schon dieses oder jenes wegen besorgter Gefahr misrathen oder verboten, und die Uebertreter dieser Verbote gesündigt haben, so sind sie mit ihrem Urtheile doch nur bey der Sünde geblieben, und haben dieselbe nach Beschaffenheit des Sünders aufgelöset, oder zurückbehalten, aber bürgerliche Verträge aufzulösen, oder gegen die damals gewesene Gerichtsgesetze entweder Ehedispensationen zu ertheilen, oder neue die Eheverträge zernichtende Hindernisse festzusetzen, dieses haben sie nicht unternommen. Sie bestellten nur so viele Diener

des Altars, als in Rücksicht auf die Vertheidigung des Wortes Gottes, und die Verwaltung der Sacramente nothwendig waren. Diesen erlaubten sie vom Altare, oder dem wegen des Altardienstes ihnen gereichten Allmosen zu leben, da sie sich nämlich bey eifriger Verwaltung ihres Amtes mit andern Geschäften nicht abgeben konnten, die ihnen die nothwendige Erhaltung eingetragen hätte. Allein für diese oder jene Religions-Handlung ein bestimmtes Quantum auch nur unter den Namen des Allmosen zu fordern; oder die Untersuchung und Entscheidung bürgerlicher Händel unter dem Vorwand der Verbindung, die dieselbe mit dem Gewissen und der Religion haben, an sich zu ziehen, hierzu eigene Gerichte zu bestellen; Beyseher, und andere Gerichtspersonen aufzunehmen; unter dem Vorwand diese erhalten zu müssen, für die Aussprüche und Dispensationen gewisse Taxen zu fordern; oder den Glaubigen einzuprägen, daß dießfalls der heilige Petrus noch dazu ein eigenes Recht mit Ausschließung aller landesfürstlichen und bischöflichen Macht habe, und sie nur alldort die Bestimmung und Auflösung der Ehehindernisse zu erwarten haben; von allem dem ist in den Geschichten der Aposteln, und in ihren Briefen nichts enthalten.

S. 54. Hieraus folgt also dieser richtigste Schluß: daß der Landesfürst I. wider jene Ehegesetze und Hindernisse, worüber im natürlichen Rechte sich Gebote oder Verbote finden, und II. wider das, was durch die geoffenbarte Religion in Ehesachen festgesetzt worden, nichts abändern könne; hingegen aber ausser diesen göttlichen Gesetzen III. durch keine menschliche Gewalt gehindert werden könne, die Eheverträge und Ehehindernisse so zu bestimmen, einzuschränken, und die bestimmte menschliche Hindernisse aufzuheben, oder darin zu dispensiren, wie es die Wohlfahrt des Staats fordert, da nur ihme allein die eben auch in göttlichen

chen, natürlichen und geoffenbarten Gesezen gegründete oberste Gewalt im Staate zukommet, und dieselbe also unter keinem Religions Vorwand von Jemanden gehindert werden kann. Und wie soll aus dem, daß dieser oder jener nicht verdient einer besondern göttlichen Gnade theilhaftig zu werden, vernunft- und religionsmäßig folgen: daß auch seine Verträge wider alles Recht eines dritten, und des Staats nicht gültig seyn sollen? Und welcher Theolog wird aber auch weiters gründlich beweisen können, daß, wenn der Monarch Ehehindernisse aufhebt, die weder in natürlichen, weder in geoffenbarten göttlichen Gesezen bestimmt worden, und deren Aufhebung die von ihm allein zu besorgende, und zu beurtheilende Wohlfahrt des Staats fordert, derjenige, welcher eine solche Ehe eingehet, bloß deswegen von aller Hoffnung des Sacraments theilhaftig zu werden ausgeschlossen seyn solle? Sünden zu lösen, oder zu binden; aber nicht aus Staatsersfordernissen, die im natürlichen göttlichen Staatsrechte ihren Grund haben, Sünden zu machen hat die Kirche Gewalt erhalten; nach der Lehre: Seyd aller menschlichen Creatur unterthan um Gotteswillen: es seye gleich dem König als dem Fürtrefflichsten, dann also ist der Wille Gottes I. B. Petri. II. 13. Wer der Obrigkeit widerstehet, der widerstrebt der Ordnung Gottes; zu den Röm. XIII. Der Einwurf: dieses verstehet sich in Sachen, die nicht wider die Religion sind, gehöret nicht mehr hieher, da wir vorausgesetzt, daß der Landesfürst solche Gegenstände bestimme, worüber in der natürlichen, oder geoffenbarten göttlichen Religion keine unabänderliche Bestimmung ist, und welche nach dem natürlichen Staatsrecht zur Wohlfahrt des Staats nur von Regenten erst zu bestimmen sind. Dergleichen Bestimmungen können um so weniger religionswidrig genennet werden, als viel-

E 2

mehr



mehr im Gegentheile das, was dem wesentlichen Besten des Staats schädlich ist, nicht nur zur Religion nicht gehören kann, sondern unserer heiligen Religion gerade entgegen streitet?

---



---

#### IV.

### In dem römischen oder gemeinen bürgerlichen Rechte.

§. 55. Die römischen Gesetze geben viele hundert Beispiele und Beweise der von Landesfürsten in Bestimmung, Einschränkung, und Auflösung der Ehehindernissen, vermög ihren Majestätsrechten, und ohne dießfalls von Jemand abzuhängen, ausgeübten Gewalt. Wir wollen das hauptsächlichste daraus anführen.

§. 56. Daß der Kinder wider der Eltern, so wie der Leibeigenen wider der Herren Willen gestiftete Eheverträge nichtig seyn sollen, wurde vom Kaiser Justinian in die Digesten I. 2. de Ritu Nupt. eingeschaltet, und in den Institutionen in dem Titul de Nuptiis sowohl im Eingange als in §. 12. bestätigt.

\* Wir werden im Fortgang dieser Abhandlung die Citationen aus dem römischen Rechte nach der bey den Juristen gewöhnlichen Art schreiben, nach welcher ff. die Digesten c. den Codex bedeutet. Die Novellen des Justinian werden ohnehin deutlich angegeben.

§. 57. Die Eheversprechen vor 7. Jahren, und die Eheverträge vor errichteter Mündigkeit waren ohnehin nichtig I. 9. & 14. ff. de spons. und die Mannbarkeit ist bey dem männlichen Geschlechte auf volle

volle 14. beyrn weiblichen aber auf volle 12. Jahr  
 gesezet princ. Instit. quib. mod. Tut. fin.

§. 58. Die Eheverträge zwischen einen römischen Senator, oder Senatorskinde, und einer Freygelassenen oder andern Person von niederem Stande, oder wohl gar schändlicher Lebensart; wie auch die zwischen einer Freygebohrnen, und einer solchen Person, die sich mit Gauklerspielen, Kupplerey und Hurenleben abgab, oder von einem Kuppler freygelassen wurde, oder schon einmal einen Criminalspruch wider sich erhalten, wurden in L. 43. Inst. und. L. 44. ff. de Ritu Nupt. als unzüchtig erkläret. Das erstere Verbot wurde zwar schon wiederum von Kaiser Justinian L. 23. l. ult. cod. de Ritu Nupt. Nov. 78. cap. 3. aufgehoben.

§. 59. Eben so wenig durften der Vormund und der Curator oder ihre Kinder, ihre Pupillen, oder Minorene, vor gelegten und richtig befundenen Rechnungen heurathen L. 59. sequ. ff. de Ritu Nupt. Die Römer fanden sogar Staatsursachen, den Vorsteher einer Provinz, oder auch andere, die in der Provinz in öffentlichen Diensten stunden, mit keiner Person aus derselben Provinz sich verheurathen zu lassen. l. 57. l. 63. ff. de Rit. Nupt.

§. 60. Die Heurathen mit Personen, die die heilige Weißen empfangen, oder das Gelübb abgelegt hatten einsam und uehlich zu leben, konnten vorhero eben so wenig als andere, von geistlichen Personen gemachte, und nicht wider die göttliche Gesetze lauffende Verträge, als ungültig angesehen werden, bis nicht derselben Ungültigkeit zur Warnung eines jeden dritten, und die bürgerliche Kraft solcher Gelübde, von der landesfürstlichen Macht solcher gutgeheissen, und bestätiget worden L. 44. C. de Ep. & Cler. wie auch in der sechsten Novelle Cap. 1. §. 7. Eben so, als wenn sich nämlich ein Geistlicher hundertmal verlobt

lobt hätte in keinem Wirthshause zehren zu wollen, und doch nachhin mit Uebertretung des Gelübds gezehret. Da fordert der Hauswirth sein Geld; ausgenommen die weltliche Obrigkeit hätte ein solches Gelübde dergestalt befestiget, daß es, bey wirklicher Uebertretung, auch keine bürgerliche Folgen nach sich ziehen sollte. Da müßte dann sich der Hauswirth freylich es selbst zuschreiben, daß er einen solchen bey sich hat zehren lassen, der zu zahlen nicht schuldig ist.

§. 61. In den römischen Rechten wurden die Grade der Blutsverwandtschaft in der geraden Linie eben so berechnet, wie wir dieselbe noch heut zu Tage berechnen. Eine jede Geburt giebt einen Abstand einer Person zur andern, nämlich des Sohnes zum Vater. Within fallen in der geraden Linie so viel Grade als Geburten aus, oder so viele Grade als Personen, eine abgerechnet; weil zwischen drey Personen der geraden Linie, deren eine von der andern erzeugt wird, zwey Geburten sind.

§. 62. In der Seitenlinie ist aber die heutige Berechnung der Grade von der Römischen weit unterschieden. Das römische Recht berechnet nämlich auch in der Seitenlinie die Zahl jener, von deren Blutsfreundschaft die Frage ist, mit Inbegriff des gemeinen Stammvaters; bestimmt, nach Abrechnung einer Person sodenn den Grad; und setzt deswegen Bruder und Schwester, welche mit dem gemeinen Stamme drey Personen machen, in den zweyten Grad. Allein, nach der heutigen Berechnung sieht man in der gleichen Seitenlinie nur darauf, in welchem Abstände ein jeder; und in der ungleichen Seitenlinie, in welchem Abstände der entfernteste sich von dem gemeinen Stamme befindet. In welchem Grade nun bey der gleichen Seitenlinie jeder Kopf, und bey der ungleichen der entfernteste vom gemeinen Stamme abstiehet,

in dem nehmlichen Grade sind die Personen miteinander Blutsverwandte. Nach welcher Regel Bruder und Schwester im ersten Grade; Bruders und Schwesternkinder in zweytem Grade Blutsfreunde sind.

§. 63. Heurathen zwischen Personen, die in gerader Linie befreundt sind, werden durch alle Grade; so wie auch in der Seitenlinie zwischen jenen Personen verboten, derer eine unmittelbar unter dem gemeinen Stammvater sich befindet, ob schon die andere entfernter ist, und derer diese gegen jene fast gleiche Achtung als gegen die Eltern selbst zu tragen hat. in L. 53. ff. de Ritu Nupt. §. 1. & 5. Inst. de Nupt.

§. 64. Uebrigens wurde nach dem römischen bürgerlichen Rechte, und nach der darin vorgeschriebenen Berechnung in der gleichen Seitenlinie der zweyte Grad, in der ungleichen der dritte Grad zum Ehehindernisse bestimmt §. 2. 45. Inst. de Nuptiis.

§. 65. Geschwisterkinder konnten also ungehindert zusammen heurathen §. 4. Inst. de Nuptiis. Und obwohl der Kaiser Theodosius diese Heurathen verboten l. un. cod. Theodos. si Nupt. ex rescript. petant. so sind dieselbe nachhin doch wieder von den Kaisern Arkadius und Honorius und Justinianus erlaubt worden l. 19. c. de Nupt. §. 4. Inst. de Nupt.

§. 66. Die Ehehindernissen wegen der geistlichen Verwandschaft haben auch erst in bürgerlichen Rechten ihre Kraft erhalten, da nämlich in l. 26. cod. de Nupt. verboten worden, Niemand soll diejenige ehelichen, welche er aus der Taufe geheben hat.

§. 67. Nach dem römischen Rechte entsteht auch eine Ehehinderniß in jenem Falle, wenn jemand, der nicht unter anderer Gewalt stand, an Kindesstatt dergestalt aufgenommen worden, daß er un-

ter

ter die väterliche Gewalt des Aufnehmers übergegangen. Zwischen solchen Personen würde nämlich die Ehe so verboten, als wenn sie die Blutsverwandte wären, und zwar in gerader Linie auf allezeit; ungeachtet der nachfolgenden Entlassung aus der väterlichen Gewalt. Zwischen den Aufgenommenen aber, und des aufnehmenden Vaters leiblichen Kindern so lang, bis der Aufgenommene der väterlichen Gewalt entlassen ist. l. 17. l. 55. de Ritu Nupt. §. 1. & 2. Inst. de Nupt.

§. 68. Die Schwägerschaft, welche nach leiblich vollbrachter Ehe zwischen den Mann und seines Weib's - Blutsverwandten und zwischen den Weib, und ihres Mannes Blutsverwandten entsteht l. 4. §. 3. ff. de grad. & affin. hat zwar eigentlich keine Grade; weil aber diese Verbindung einmal festgesetzt ist, so ist eine natürliche Folge, daß der Mensch in nehmlichem Grade zu einem Ehegatten Schwager ist, in welchem Grade er zu den andern ein Blutsfreund ist. Und bey solcher Annehmung der Schwägerschafts Grade hat das römische bürgerliche Recht nach seiner Gradsberechnung die Ehehindernisse mit dem zwayten Grade der Seitenlinie schon beschloffen; ausgenommen, es betraf Personen, derer eine die andere obbesagter Ursachen halber (§. 63.) denen Eltern gleich zu ehren hatte. Wornach also nicht nur kein Bruders Wittwe, sondern auch keiner die Wittwe des Vatersbruder heurathen durfte l. 4. 5. 8. 9. cod. de incest. Nupt. l. 14. §. 4. ff. de Ritu Nupt. §. 6. 7. Inst. de Nupt. Auch der Stiefvater konnte des Stiefsohns Wittwe nicht heurathen l. 15. ff. de Ritu Nuptiarum.

§. 69. Und eben so sind die Heurathen zwischen den, der einen an Kindesstatt aufnimmt; und der Wittwe des Aufgenommenen; wie auch zwischen dem Aufgenommenen, und des Aufnehmers Wittwe, verboten l. 14. ff. princ. ff. & §. 1. de Ritu Nupt. - §. 70.

§. 70. Auch die römischen Rechte lieffen schon durch die Verehelichung der Gemüther bey Brautleuten oder auch Eheleuten noch vor der leiblich vollbrachten Ehe zwischen den einen und des andern Theils Blutsverwandten in Ansehung der Ehrbarkeit eine Art von Schwägerschaft stiften; jedoch die Ehe nicht über den ersten Grad hindern l. 12. §. 1. de Ritu Nupt. l. 14. §. fin. & l. 8. cod. de incestu. Nupt. §. 9. Inst. de Nupt.

§. 71. Leuten, die das Laster des Ehebruchs begangen, wurde nach dem bürgerlichen römischen Rechte alle Hoffnung benommen sich jemals miteinander verheurathen zu können l. 26. ff. de Ritu Nupt. l. 27. cod. ad leg. Jul. de Adult. & Novella 134. c. 12.

§. 72. Und so war auch die gewaltsame Entführung einer Braut ein solches Ehehinderniß, daß, wenn auch sie es hernach sich hätte gefallen lassen, der Räuber gleichwohl unfähig geblieben ist, sie jemals zu ehlichen l. un. §. 1. c. de rapt. virg. Nov. 134. c. 12.

§. 73. Eigentlich wurden in l. 6. cod. de Jud. nur die Ehen mit Juden oder Jüdinen den Christen verboten. Allein durch Gewöhnheit wurde sodenn überhaupt die Ehe zwischen Christen, und allen Ungetauften als verboten angesehen.

§. 74. Kaiser Leo setzte in seiner 89. Novelle gar eine Ehehinderniß auf die Unterlassung der heiligen Einsegnung, damit sich Verheurathete nicht für ledig ausgeben könnten.

§. 75. Bey zweifelhafter Unmöglichkeit die eheliche Beywohnung zu erfüllen, wurden vor der Ehescheidung in l. 10. cod. de repud. zwey; so denn aber in der Novelle 22. cap. 6. drey Jahre den Eheleuten anberaumer, damit sie unter der Zeit versuchen, was sie vermögen.

§. 76. Und wie wir bishero in den römischen oder gemeinen bürgerlichen Rechten so viele durch die

die landesfürstliche Macht bestimmte, eingeschränkte, oder wiederum ganz aufgehobene Ehehindernisse gesehen haben, eben so sind viele von dieser Macht ertheilte Ehedispensen oder besondere Loßzählungen in Tit. cod. de interd. matri. inter Pap. & Tut. l. pen. Cod. ibid. l. un. cod. Theodos. si nupt. ex rescrip. pet. l. 9. cod. de Nupt. l. 3. cod. Theodos. de inc. Nupt. anzutreffen.

§. 77. Denen ausser der Ehe erzeugten Kindern Hindernisse zu bürgerlichen Vortheilen zu bestimmen, oder von diesen Hindernissen dergleichen Kinder loßzuzählen oder sie zu legitimiren, ist ohnehin ein Majestätsrecht, dem Niemand mit Ertheilung einer auf bürgerliche Folgen abzielenden Legitimation vorgreifen darf; so wie auch selbst die Legitimationsarten, welche eine bürgerliche Wirkung haben sollen, blos von dem Landesfürsten abhängen können. Es gründet sich auch die ganze Lehre von der Legitimation hauptsächlich in bürgerlichen Rechte; obschon die Landesfürsten aus fremden Gesetzen einige Ausnahmen und Milderungen angenommen, die aber eben nach der Annahme nicht mehr fremde Gesetze, sondern bürgerliche sind, und nunmehr nur als der Willen des Landesfürsten solang Verbindlichkeit wirken, bis sie durch andere landesfürstliche Gesetze abgeändert werden.

§. 78. Das Recht über die Eheverträge, und gegen die Uebertreter der daraus entstehenden Pflichten Urtheil zu sprechen, ist den weltlichen Gerichten in gemeinen bürgerlichen Gesetzen dergestalt befestiget worden, daß sich auch die Ehescheidungsfälle in l. 8. 9. 10. 11. cod. de repud. Novel. 22. Cap. 6. Nov. 117. Cap. 1. 9. 10. Nov. 140. bestimmt finden. Freylich findet sich in diesen Fällen ein und anderes so iater minus plene permilla, das ist, unter jene Dinge gehöret, welche nur unter die äußerlich geduldet zu rechnen sind, ohne

ohne daß dieselbe für das Gewissen gebilliget werden, gleichwie Moses schon im Israelitischen Staate propter duritiem cordis Judæorum, wegen Hefigkeit der Herzen der Juden ein und anderes geduldet hat, und es ist ja auch über Dinge, die man nicht mit bürgerlichem Zwang abschaffen kann, und hiemit ohne dieselbe zu billigen äusserlich gedulden muß, dem Landesfürsten allerdings erlaube zu bestimmen, wie weit diese blos äusserliche Duldung gehen könne, oder hierüber Gesetze zu machen.

## V.

### In den fränkischen und anderen alten deutschen Gesetzen.

§. 79. Obwohl auch schon die longobardischen Gesetze den geistlichen Gerichten eine delegirte Macht, Ehehändel zu untersuchen und zu entscheiden eingeräumt haben, so haben sich doch die gothischen Könige die Bestimmung der den Eheverträgen entgegen stehenden Hindernisse, und die Dispensen hierüber vorbehalten L. 1. Longobar. L. II. Tit. 8. §. 3. Cassiodor. Lib. VII. form. 46.

§. 80. Insonderheit ist jene Formel berühmt, worin Theodoricus, König der Gothen in Italien, im sechsten Jahrhundert einem seiner Unterthanen die Erlaubniß ertheilet, seine leibliche Base zu heirathen, welche Cassiodor am bemerkten Ort ganz anführet. Ein Beispiel eines gleichen Gesetzes vom Recared, König der Gothen in Spanien im sechenten Jahrhundert kann man in dem Gesetzbuche der Visigoten 3. B. 5. Tit. 1. Satz der Lindenbrogischen Ausgabe lesen.

§. 81. Margaritha, Herzogin von Kärnten und Gräfin von Tyrol, brachte wider ihren Gemahl Johann einen Sohn des böhmischen Königs Johann

hann wegen seiner Unvermögenheit ehelich benzu-  
 wohnen ihre Klage, und die Bitte um die voll-  
 kommende Ehescheidung beym kaiserlichen Gerichte  
 vor: und Kaiser Ludwig der vierte sprach das End-  
 urtheil für die Herzogin. Eben der Kaiser hab  
 zwischen dieser Margaritha, und dem Ludwig  
 Markgrafen von Brandenburg die Ehehinderniß  
 auf, die ihnen als Geschwisterkindern im Wege  
 stunde. Siehe die bayrische Nachrichten 7. Stück.  
 Noch heut zu Tag wird von den Königen in Frank-  
 reich die Gewalt ausgeübt, die ohne ihrer Bewil-  
 ligung geschlossenen Ehen der Prinzen von Geblüt  
 aufzuheben. Real. Tom. IV. de Jur. pub. C. 1.  
 §. 11. 12. Launoi Tom. I. part. 2. pag 818.

§. 82. Die Eheverträge, so Kinder ohne Ein-  
 willigung der Eltern, oder Leibeigene ohne Bewil-  
 ligung ihrer Herren gemacht, lesen wir in Cap.  
 Carol. M. L. VIII. Cap. 463. und in addit. III.  
 Cap. Reg. Franc. Cap. 54. bey Baluz Fol. 1166.  
 zernichtet.

§. 83. Baluz liefert uns von den Ehehinder-  
 nißen wegen der Blutsverwandtschaft fränkische Ge-  
 setze. L. 5. Cap. 166. Col. 856. l. 6. Cap. 107.  
 Col. 944. Cap. 209. Cap. 327. Col. 978. Cap.  
 408. Col. 1003. Und von der geistlichen Verwandts-  
 chaft. cap. 167. Col. 856. L. 7. cap. 421. Col. 1003.

§. 84. Von den aus dem Ehebruch kommenden  
 Hindernißen haben wir die Gesetze des Pivinas in  
 cap. 12. von Jahr 752. und in cap. 8. von Jahr  
 757. in L. 5. cap. 21. bey Baluz Col. 146. 182.  
 829.

§. 85. Und in Ansehung der verbotenen Win-  
 tel-Heurathen und auch deswegen erfordereten geist-  
 lichen Einsegnung. Siehe bey Baluzius L. IV.  
 cap. 130. 327. 408. Col. 944. 978. 1003. Lib.  
 VI. cap. 433. Col. 945. Lib. VII. cap. 179. Col.  
 1062.

§. 86. Eben bey Baluzius unter den Gesetzen des Pipinus vom Jahr 752. in 17. cap. 164. Col. ist die Fürscheidung wegen derer getroffen, die ihren Ehegatten wegen Unvermögenheit ehelich beyzuwohnen anlagen: gleichwie auch in cap. Reg. Franc. L. VII. cap. 395. das nehmliche festgesetzt ist, was in den vorhero angeführten bürgerlichen Gesetzen wider gewalthätige Brautentführer verordnet worden.

§. 87. Von den Ehescheidungen sind nachzuschlagen Carol. M. l. cap. 19. Edict. Theodorici cap. 54. Leg. Wisigoth. L. III. Tit. 6. Marculf. L. II. Form. 30. und bey Baluzius cap. 16. vom Jahr 757. col. 184. wie auch cap. 5. vom Jahr 752. col. 163.

§. 88. Uebrigens sind in Ansehung der fränkischen Gesetze Hauptanmerkungen zu machen: nämlich I. Daß die fränkische Könige über Staatssachen gehaltenen Berathschlagungen auch Bischöfe und Geistliche nach eigener Willkühr beygezogen haben, wodurch aber eben die Könige zu Bestimmung vieler in den göttlichen Gesetzen nicht enthaltenen Ehehindernissen bewogen worden. II., Daß bey allem dem doch diese Ehegesetze in Ansehung des bürgerlichen Vertrags erst durch die landesfürstliche Verordnungen ihre Kraft erhalten haben, und die Dispensen hierüber auch immer von der landesfürstlichen Macht haben anverlangt werden müssen. III. Daß auch andere Landesfürsten befugt sind, ohne Jemand andern zu fragen, als den sie selbst gern fragen wollen, Ehehindernisse zu bestimmen, und aufzuheben, oder darin zu dispensiren.

## VI.

In den Kirchengesetzen der ersten Jahrhunderte, in deren Zurückführung die in mitlerem Zeitalter eingeführte Kirchenzucht den Landesfürsten nicht hindern kann.

§. 89. Es überzeuget uns die Kirchengeschichte, daß das unlaugbar sey, was Christian Lupus in Diss. I. proem. cap. 10. Tom. III. Schol. in ear. mit diesen Worten geschrieben: Die Ehe ist nicht nur ein Sakrament der christkatholischen Kirche, sondern auch ein bürgerlicher Vertrag, deswegen haben es sich die christlich römischen Kaiser schon längst allein zugeeignet, und vorbehalten, trennende Ehehindernisse zu bestimmen. Nur in den lezttern Jahrhunderten ist diese Gewalt auf die Kirche gekommen. Daher kommt es, daß die alten Väter dieser Hindernissen so selten mit Fleiße, und mit Vorsatz gedenken, weil sie es für eine Sache ansahen, die in ihr Gebiet nicht gehörte.

§. 90. Und zwar bis auf das X. Sekulum, wie der Vertheidiger des Churbayrischen Sponsalien Gesetzes in der Antwort auf den siebenten Einwurf sagt: hat die Kirche niemals die Meynung weder überhaupt noch insbesondere gehabt, daß die Eheverträge, geschweige denn die Eheversprechen zu ihrer Gerichtsbarkeit, wie sie heut zu Tage genommen wird, gehörig seyn; und vom ersten Kirchenalter an bis auf das zehnte Jahrhundert ist kein einziges Beyspiel nahmbaft zu machen, daß irgendwo von Seite der geistlichen Macht jemals wider die darentwille getroffene weltlichen Verfügungen der landesfürstlichen Macht nur die geringste Wider-

derede viel weniger eine Vorschrift oder geistliche Anmassung geschehen sey.

§. 91. Daber kommt es, schreibt auch Vereira in der Abhandlung von der Macht der Bischöfe in III. Grundf. 9. §. nach der Antwort, die selbst der Pabst Nikolaus der I. im 9. Jahrhundert auf die Fragen der Bulgaren gab im 39. Kap. Daber kömmt es: daß die Fürsten, die das Recht haben, Ehehindernisse zwischen Vettern und Basen zu machen, auch zuweilen davon dispensiren, ohne daß die Kirche ihnen jemals diese Macht streitig gemacht hätte. Wir wollen über diese Lehren gut katholischer Schriftsteller, auf Beyspie- le; und sodenn wieder auf Bekännisse gelehrter und frommer Katholiken gehen.

§. 92. Nach den bürgerlichen Gesezen, vermög welchen die von Kindern ohne Einwilligung der Eltern gemachte Eheverträge für ungültig erkläret wurden, fügte sich die IV. Kirchenversammlung von Karthago im 11ten Kanon. Die von Orleans vom Jahr 641. im 22ten Kanon, die von Tours vom Jahr 565. im 10ten Kanon. Sogar damals, da schon die vom Isidor den erstern Pabsten angedichtete Briefe und Verordnungen, die man allgemein die Waaren des Sünders Isidor nennt, überhand genommen, sogar damals richtete sich noch die Kirche in Kinderehen nach den bürgerlichen Gesezen. Siehe caus. XXX. q. 5. can. 1. caus. XXXV. q. 6. can. 2. Auch die Griechen haben deswegen die Ehen wider der Eltern Willen nicht gelten lassen. S. Basilius Ep, ad Amphiloeh.

§. 93. Immer wurde es zwar den Mönchen und Nonnen zur Sünde gerechnet, daß sie ihre Gelübd gebrochen, wenn sie nach denselben zur Ehe geschritten; allein bis nicht die Klostergelübde vom Staat solche Kraft bekommen, daß auch die dagegen gemachten Eheverträge ungültig seyn soll-

sollten, bleiben die Verehlichungen eines Mönchs, oder einer Nonne gültig. Siehe den 16ten Canon der Chalzedonens. Kirchenversammlung S. August. de bono vid. cap. 10. S. Bernard. L. de praec. et disp. cap. 17. Greg. I. 10. ep. 33. Van Espen P. II. f. 1. Tom. XIII. c. 5. Basilius Pontius de matr. L. 7. cap. 17. Pabst Innocenz II. war der erste, welcher eine wider das Gelübd der Keuchheit geschlossene Ehe für ungültig erkläret hat. Caus. XXVII. q. 1. can. 40. Wegen welcher Erklärung Gratian der Kirchengesessammler eben darum, weil er dieselbe nicht sogleich mit der alten Kirchenzucht zusammen stimmen konnte, diesen Unterschied in Dist. XXVII. zwischen den feyerlichen und bloßen Andachtsgelübden ausgedacht, daß nicht diese, sondern jene eine Ehehinderniß seyn. Allein die Verordnung des Pabst, und die Erklärung des Gratian hätte auf Eheverträge so wenig eine Folge gehabt, wenn es nicht die Landesfürsten hätten anhehen lassen, so wenig der Pabst und Gratian andere Verträge, welche jemand wider sein Gelübd eingehet, zum Nachtheil eines Dritten hat zernichten können (S. 60.)

§. 94. Eheverträge, so Leibeigene ohne einer von ihren Herrn erhaltenen Bewilligung eingegangen, wurden den bürgerlichen Gesezen gemäß nicht minder von der Kirche ungültig erkennet caus. XXIX. q. 2. can. 8. Auf einmal kam eine Entscheidung unter dem Namen Pabsts Julius zum Vorschein, daß dergleichen Ehen unzerirennlich seyn sollen caus. XXIX. q. 2. can. 1. Und Gratian fabricirte wieder sogleich eine Distinktion zwischen denen, welche wußten, daß die Person, mit der sie sich verheurathen wollten, eine Leibeigene seye; und jenen, die es nicht wußten. Alles dieses wurde im XII. Seculum zum Recht; und dieses bloß allein darum, weil Landesfürsten es geschehen ließen.

§. 95. Die lateinische und griechische Kirche richtete sich in den ersten Jahrhunderten in Berechnung der Verwandtschafts Graden ganz genau nach der bürgerlichen Richtschnur. Siehe des heil. Ambrosius Brief, den Eufacius ad cap. pen. de cons. den van Espen in comment. ad Gratian. caus. XXXIV. q. 2. et 3. den Böhmer in Inst. E. P. ad Tit. de cons. §. 3. Pabst Gregorius begieng in der caus. XXXV. q. 5. can. 1. et 2. den Fehler, daß er bey Nachforschung der Verwandtschaft die Brüder für den gemeinen Stamm rechnete, richtete aber sodenn seine Gradsberechnung weiter fort dennoch nach der bürgerlichen Regel ein. Alexander der II. aber wich vollkommen von der bürgerlichen Gradsberechnung ab, und sein Rathgeber Peter Damian hätte beynahe die Anhänger der bürgerlichen Berechnung verkehrt.

§. 96. Eben so gieng es mit den aus der Verwandtschaft kommenden Ehehindernissen. Das Gesetz des Kaisers Theodos, dessen der heil. Ambrosius ep. 60. und Cassiodorus L. 7. varior: gedenken, verbot die Ehe zwischen rechten Geschwisterkindern. Nach dem Tode Theodosius hob sein Sohn Arkadius dieses Verbot auf; und hierüber leistet selbst das berühmte Gesetz in Cap. 19. de Nupt. satzsam Gewähr. Ein Jahr nach dem Tode Arkads, im Jahr 409, schrieb der heil. Augustin sein 15. Buch von der Stadt Gottes, und getraute sich nicht die Ehen der Geschwisterkinder für unerlaubt zu erklären, weil dieselben weder durch göttliche weder durch menschliche Gesetze verboten worden. In späteren Zeiten ließen also die Landesfürsten den Geistlichen hierin eine mehrere Macht zu, als sich der heil. Augustin verlangte hat, und viele glaubten, es müsse so seyn, weil sie in caus. XXXV. q. 2. c. 2. 3. 7. die falschen Waaren des Jüdoers nicht kannten. Raban schrie genug und schrieb auch an den Bischof Humbert. Ich fürch-

te, daß, wenn man aus jeder Verwandtschaft Ehehindernisse macht, Ehebrüche und Hurerey zunehmen werden. Reginonis L. de eccles. discipl. edit. vien. 1765. pag. 289.

§. 97. Da es auf einmal dem Pabst Gregorius II. beyfiel, die mosaischen Eheverbote zurückzuführen caus. XXXV. q. 2. can. 18. 20. so mußten es sich die Nachkömmlinge noch zum Glück rechnen, daß die Ehehindernisse nach der bürgerlichen Gradsberechnung auf den 7ten Grad herabkamen caus. XXXV. q. 2. c. 2. Im XI. Jahrhundert wurden aber nach angenommener heutiger Berechnungsart die Ehehindernisse wegen der Blutsverwandtschaft wieder so sehr erweitert, daß sie nach bürgerlicher Berechnung gar bis auf den 14ten Grad reichten. Endlich erkannte selbst Innocenz der III. Daß ein solches Verbot ohne großen Nachtheil nicht allgemein gehalten werden kann, und bestimmte nach der heutigen Berechnungsweise nur noch den 4ten Grad zum Ehehindernisse, und zwar den 4ten deswegen, weil der menschliche Leib viererley Säfte führt, welche aus vier Elementen bestehen cap. 8. de consang. Alles dieses ließen die Landesfürsten geschehen, obschon das wesentliche der Religion so wenig als die viererley Säfte und viererley Elementen bey dem Bestande der bürgerlichen Gesetzen sich verschlimmert hätte. Die Landesfürsten ließen aber auch die Ehehindernisse wegen der geistlichen Unverwandtschaft bis auf die Zeiten des trientischen Kirchenraths beynabe abergläubisch, wie der seel. Hofrath Riegger sagt, erweitern.

§. 98. Und so ergieng es auch mit den Ehehindernissen, die aus der Schwägerschaft, und aus Vereinigung der Gemüther bey Brautleuten, oder auch Eheleuten vor leiblich vollbrachter Ehe entstehen. Die alte Kirche beobachtete die bürgerlichen Gesetze. Das mittlere Zeitalter brachte aber die

Erweiterung der Ehehindernisse in Ansehung der Schwägerschaft bis auf den 7ten Grad *caus. XXXV. q. 2. can. 1. 3. 4. 10. 12. 16. 17.* Von welchem es sodenn Innocenz III. *c. 1. 8. de cons.* in der Seitenlinie auf den 4ten Grad, der trientische Kirchenrath aber, wenn die Schwägerschaft aus der Beywohnung auffer der Ehe entsteht, auf den 2ten Grad herabrückte. In Rücksicht auf die Vereinigung der Gemüther bey Brautleuten oder Eheleuten vor der leiblich vollbrachten Ehe wurde die Ehehinderniß gleichfalls so sehr erweitert, daß ein Theil des andern Theils Blutsverwandten in was immer für einen Grad nicht heurathen durfte *caus. XXXVII. q. 2. c. 11. 14. 15.* bis Innocenz III. diese Hindernisse mit dem 4ten Grad beschränkte *c. 8. de cons.* Bonifacius der VIII. verordnete so gar, daß dieser Eheverbot bestehen solle, wenn nur das Eheversprechen mit beyder Brautleute Einwilligung für sich gegangen, wenn auch dasselbe aus anderen Ursachen ungültig wäre. Der trientische Kirchenrath trat jedoch wieder in das Mittel, und verfügte in Ansehung der Eheversprechen: daß diese nur damals, wenn sie allenthalben gültig sind, und nicht über den ersten Grad die Ehehindernisse wegen der Ehrbarkeit nach sich ziehen können *sess. XXIV. c. 3. de. reform. matr.*

§. 99. Lang hat sich auch die Kirche nach den kaiserlichen Gesetzen geachtet, welche Leuten, die das Laster des Ehebruchs begangen, alle Hofnung zu einer künftigen Ehe abgesprochen haben. *Caus. XXXI. q. 1. can. 1. S. August. L. 1. de Nupt. et Concup. c. 10.* Nach diesen Gesetzen hat auch die Kirchensammlung zu Tribur im Jahr 895. über zween Ehebruchsfälle gesprochen, da der erste mit einem Eide, daß man sich verzeihen wolle, der zweyte gar mit Ermordung des Ehegatten verknüpft war. Wem siele wohl ein, wenn er einen Spruch nach den Gesetzen über zwey Fälle hörte,

oder läse; zu folgern, daß die Befehle nur auf Fälle, die eben mit solchen Umständen begleitet sind, und hiemit nur auf diese zwey Fälle, nicht auch auf andere zu verstehen seyn? Dennoch fiel es dem guten Pater Gratian ein, und nach diesen Einfall verordneten erst Alexander der III. und Innocenz der III. cap. I. et VI. de eo, qui dux. in matri. Daß I. der Ehebruch keine Ehehinderniß seye, wenn nicht 1. ein zweiseitiger wahrer Ehebruch. 2. Ein vollbrachter Ehebruch. 3. Ein beym Ehebruch beygesetztes Eheversprechen unterlassen cap. 2. 4. 7. 8. eod. II. Daß der Ehemord gleichfalls kein Ehehinderniß seye; wann nicht 1. der Tod des Ehegatten wirklich erfolgt. 2. Der Ehebrecher, und die Ehebrecherinn seine Ermordung verabredet. 3. Sich die künftige Ehe einander gelobet haben. III. Zum Ehehinderniß wegen eines mit Mord vermengten Ehebruchs nur erforderet werde: 1. Daß der Ehebruch wahr und beyderseitig. 2. Daß er wirklich vollbracht sey. Und 3. wenigstens ein Ehebrecher dem ermordeten Ehegatten nach dem Leben gestellet habe, wenn auch das dem anderen Ehebrecher unbewußt gewesen, und kein Eheversprechen dabey geschehen wären; cit. cap. 6. Und auch diese Bestimmung, mit Einfluß auf die Eheverträge, ließen die Landesfürsten in mittlerem Zeitalter geschehen.

§. 100. Wegen Gefahr der Verführung zum Unglauben sah freylich auch die alte Kirche nicht gern, daß sich Glaubige mit Unglaubigen verheuratheten. Die Kirchenversammlungen zu Sardican. 10. die zu Chalcedon can. 14. in caus. XXVII. q. 1. can. 16. verboten so gar den Rechtsglaubigen sich mit Ketzern zu verheurathen. Allein einmahl mit einem Unglaubigen oder einem Keger gemacht Ehevertrag ungültig zu erklären, oder denselben aufzulösen, und den Glaubigen von Erfüllung der aus dem geschlossenen Ehevertrag entspringen-

den Pflichten loszuzählen, dieses unternahm die alte Kirche niemals. Siehe Tertul. L. 2. ad uxor. cap. 2. August. de conjug. adult. L. 1. cap. 25. Synod. eliberit. can. 15.

§. 101. Daß die Ehe durch die heilige Weihe ungültig gemacht werde, ist kein göttliches, sondern nur ein menschliches Gesetz, welches schon sehr vielen Veränderungen unterlag. Die Väter des Kirchenraths zu Ancyra fanden schon für nothwendig im 10ten Kanon zu erlauben: daß, wenn Geistliche bey Empfangung des Diakonats ihren Bischof erklärten im ledigen Stande nicht leben zu können, ihnen erlaubt seyn sollte, die Verrichtungen dieser Weihe zu thun, wenn sie sich auch nachher verheurathen würden. In Ansehung derer, die vor Empfangung des Subdiakonats, Diakonats, oder auch des Priesterthums sich verheurathet haben, war es ohnehin ausgemacht, und das trulische Concilium befestigte es gerade zu in can. 13. daß dieselbe durch diese Weihe vom Gebrauch der Ehe nicht gehindert werden sollten. Die lateinische Kirche hat zwar diesen Kanon nicht angenommen. Aber auch in der lateinischen Kirche hatten die heiligen Weihe vor den Zeiten des Pabst Siricius keine Kraft die Ehe zu zertrennen, und ungerachtet, daß Innocenz der I. das Gesetz des Siricius erneuert, ohnerachtet, daß diejenigen, welche das Priesterthum oder das Diakonat erhielten, zu selbigen Zeiten vor den Bischöffen ein feyerliches Gelübd ablegen mußten, auch mit den vorhero zur Ehe genommenen Weibern die Keuschheit zu halten, so haben die Kirchenversammlungen das erste zu Toledo im Jahr 400. can. 1. das vierte von Gange im Jahr 441. can. 24. das erste von Tours im Jahr 461. can. 2. sich begnüget denen Priestern und Diakonen, die sich nach den Weihe verheurathet haben, nur die Erhebung zu einer höheren Weihe zu untersagen. Dupin de la puissance ecclesiastique pag. 640. Das aus den heiligen

ligen Weibem entstehende Ehehinderniß gründet sich also auf kein göttliches, sondern auf ein menschliches, veränderliches, und auch schon immerzu verändertes Gesetz, welches von denen, die von Gott die oberste Gewalt haben, von den bürgerlichen Verträgen zu urtheilen, allerdings in Ansehung ihrer Kraft auf den Ehevertrag so abhanger, wie die Kirche in ersteren Zeiten die Geistlichen so wenig, als die Weltlichen, von Erfüllung ihrer den göttlichen Gesetzen nicht zuwiderlaufenden Verträgen enthoben zu seyn erachtet hat.

§. 102. Winkelheuratzen verboth auch schon immer die alte Kirche, damit nämlich Verheuratete sich um so weniger für ledig ausgeben, und ihren Ehegatten verlassen könnten. Sieh Tert. de pudic. cap. 4. Und da dieses Verbot eben wegen Aufrechthaltung des Ehevertrages geschah, so fiel den Kirchenvorstehern selbiger Zeit nicht bey, dergleichen geschlossene Eheverträge zu vernichten. Noch heut zu Tage ist die Verfügung, so die trientische Kirchenversammlung in S. XXIV. c. 1. de Reform. getroffen hat, nicht überall angenommen; aus keiner anderen Ursache, als weil es nur von der bürgerlichen Macht abhanger, bürgerliche Verträge deswegen, weil dieselbe heimlich geschlossen worden, zu vernichten.

§. 103. Und endlich hat auch die Kirche in ersteren Zeiten die Ehehindernisse zwischen den Entführer und den Entführten so beobachtet, wie dieselbe in den bürgerlichen Gesetzen vorgeschrieben waren cauf. XXXVI. q. 2. can. 11. bis in cap. 6. et 7. verordnet worden, daß die Ehe bestehen solle, wenn bey der Entführten die vorige Meinung sich in eine Einwilligung verwandelt, und dasjenige ihr endlich gefällt, was ihr anfänglich mißfallen hat, welcher Verordnung der trientische Kirchenrath sodenn wieder in der XXIV. S. 6. cap. de Reform. die Beschränkung gesetzt, daß die Ehe nicht statt haben könne, so lang die ge-

raubte Person sich in der Gewalt des Räubers befindet, sondern er könne sie zum Weib nur alsdenn haben, wenn er sie auf einen freyen und sichern Ort stellet, und sie sich hernach ihn zum Manne zu nehmen entschliesset. Die Franzosen wußten am besten, daß alle dergleichen Verfügungen des Ehevertrages auf die landesfürstliche Guttheißung ankomme; denn bey ihnen gilt keine Ehe zwischen einem Bräutwerber, und einer minderjährigen Tochter, die sich durch Schmeicheln und Liebkosung wider der Eltern Wissen und Willen zur Flucht hat verleiten lassen. Siehe card. de Luca Tom. III. de matri. dist. 5. Hericourt. loix Ecclesiast. de France P. III. art. 2. §. 72. et 75.

§. 104. Ueberhaupt sehen wir in den ältesten Kirchengesetzen, daß die Kirchenvorsteher in all ihren Verordnungen von Ehehindernissen nichts anderes unternommen, als den Glaubigen die Beobachtung I. der von Gott selbst gesetzten Ehehindernisse II. der vom Landesfürsten gemachten Ehegesetzen einzuschärfen III. in noch unbestimmten Fällen sie vor Gefahr der Sünden zu warnen, und wider die Uebertreter Busskanonen festzusetzen, ohne daraus bürgerliche Folgen zu ziehen. Gleichwie nämlich die Kirche niemals unnothwendigen Umgang der Glaubigen mit Unglaubigen billigte, und die Uebertreter dafür küssen ließe, doch aber jenem, der sich bey einem anderen, als bey einem Unglaubigen eine Wohnung hätte mietzen können, nicht auftrug, die aus dem geschlossenen Mietzungs Kontrakt entstehende Pflichten nicht zu erfüllen, und den Kontrakt für ungültig anzusehen, so machte sie es auch in Ansehung der Eheverträge; und der gelehrte Benedictiner zu Lambach P. Oberhauser schrieb recht, daß die ältesten Kirchengesetze keine Trennungen der Eheverträge, sondern bloße Busskanones enthielten. Siehe dessen Apologiam historico criticam divisarum potestatum  
in

in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium, welche Abhandlung bey dem seel. Bischof Stok grosse Hochachtung, und in Wien schon eine wiederholte Auflage erhalten hat.

§. 105. Als ein bürgerlicher Vertrag muß nämlich die Ehe ihre Richtung nach dem Besten des Staats und von den bürgerlichen Gesetzen bekommen. Dieses sagt auch der heilige Thomas ad 4. sent. dist. 34. q. un. art. 1. in sum. cont. gen. l. 4. cap. 78. und mit ihm vier gelehrte Dominikaner: nämlich Ambrosius Catharino, Erzbischof von Conza in qu. de clandest. matri. Romae 1552. Jacob Macclanto Bischof von Chioga, tract. 16. de irrit. clandest. conj. Dominicus Sotto in 4ta sententia dist. 4, und Petrus Sotto in tract. de matri. Lect. 4. Die Kirchenprälaten, sagt dieser letztere, können nicht mit bösen Augen ansehen, wenn die Fürsten der Erde Verordnungen machen, die zum zeitlichen Frieden nothwendig sind, sie können nicht die geringste Ursach haben sich ihnen zu widersetzen. Sie müßens im Gegentheile gerne sehen, daß auch menschliche Gesetze dem Ehehindniße zur Richtschnur dienen, weil es eine menschliche Handlung ist: den Bischöfen bleibt immer noch die Macht etwas hinzuzusetzen, das zum Besten der Religion ist. So redete dieser redliche Theolog, der Beichtvater des Kaisers Carls des fünften, und Theolog des Papstes Pius des IV. in dem Concilium zu Trident war.

§. 106. Auch van Espen führt die nehmliche Sprache, da er sagt: Verträge für ungültig erklären, und Gesetze zu deren Zernichtung festsetzen, war nicht die Sache der alten Kirchenvorsteher, die sich dergleichen Gewalt nicht anmasseten, weil sie wußten, daß diese nur zum weltlichen Gerichten eigentlich gehörige Handel den weltlichen Fürsten zu überlassen seyen. P. II. L. I. T. XIII. cap. II. §. 10. edit. Iovan. Tom. I,

§. 107. Man würde mir umsonst einwerffen: es haben also alle Kirchenvorsteher, und alle Concilien seit 10ten Jahrhunderte geirret, daß sie Ehetrennende Hindernisse festgesetzt haben und man würde mich auch umsonst fragen, ob ich mich einen katholischen Juristen nur zu nennen getrauen könne, da das Concilium zu Trient in der XXIV. Sess. in 4. Canon jenen verflucht, welcher sagen würde: die Kirche habe keine trennende Ehehindernisse festsetzen können, oder sie habe bey deren Festsetzung geirret, denn gegen dergleichen Einwürffe und Fragen bliebe ich immer genugsam mit Antworten gelehrter und frommer Katholiken, und mit den bishero erwiesenen Grundsätzen bedeckt. Da die Landesfürsten nämlich seit dem zehnten Jahrhunderte, und meinetwegen noch vorher den geistlichen Gerichten dieses gestatten, so fiel mir nicht bey, zu behaupten, daß die Kirche dieses ihr gestattete Recht nicht habe ausüben können, oder in Ausübung desselben geirret habe. Nur aber werde ich forthin behaupten, daß die Macht, trennende Ehehindernisse festzusetzen, in derer Ausübung die Kirche, nach erhaltener bürgerlicher Gestattung, nicht geirret, eine bloße landesfürstliche und den Geistlichen nur delegirte Macht sey, so wie die Gewalt weltliche Handel geistlicher Personen zu entscheiden, welcher dem geistlichen Gerichte gestattet ist, deswegen keine geistliche, sondern eine landesfürstliche den Geistlichen delegirte Macht ist. Und die Hauptantwort auf den aus dem trientischen Canon herbengezogenen Einwurf giebt für mich van Espen mit diesen Worten: Wir zweiffen gar nicht daran: daß die Kirche nicht Ansehen und Macht habe, dergleichen Hindernisse einzuführen, gleichwie es in dem Kirchenrath von Trient can. 4. de sacr. Mat. festgesetzt worden ist. Aber man muß auch das  
 be

bekennen, daß das Concilium nichts bestimmet habe, ob der Kirche diese Gewalt trennende Hindernisse zu setzen vermög der Einrichtung Christi eigentlich, oder aus Nachsicht der weltlichen Fürsten stillschweigend oder ausdrücklich zukomme in oban zeführtem Orte cap. 2. §. 12. Diese vom trientischen Kirchenrath nicht gemachte Bestimmung kann man also, ohne in den Fluch der späteren Kirchenvorsteher zu verfallen, aus der Geschichte und den Urkunden der ersten Kirche herholen, und mit jenen katholischen Authoren, die das nehmliche gethan haben, gut katholisch bleiben.

§. 108. Es wird freylich hiedurch immer mehr diese Folge befestiget: der Landesfürst kann also das Recht solche Hindernisse zu bestimmen, die den Ehevertrag zernichten, alle Augenblicke der Kirche benehmen, sobald er es dem Staate notwendig und nützlich findet; er kann also alle Augenblicke solche Ehehindernisse, die nicht in natürlichen oder geoffenbarten göttlichen Gesetzen ihren Grund haben, entweder ganz aufheben oder einschränken, oder darin Dispensen ertheilen, ohne sich von Jemand, und auch nicht den Kirchenvorstehern dießfalls hindern zu lassen, weil die Kirche in letztern Zeiten keine größere Gewalt als in erstern Zeiten von Gott erhalten, und die Kirchenvorsteher jeziger Zeit nicht weniger Pflicht haben, sich nach den landesfürstlichen Gesetzen so zu richten, wie diese Pflicht von den Kirchenvorstehern der erstern Zeiten bewiesen worden. Und deswegen schreibt auch der berühmte Hofrath von Niegger: Was sollte wohl die Fürsten, wenn sie sehen, daß es die Noth und der Nutzen des Staats erfordere, ihr volles Recht hierin falls wieder herzustellen, und auszuüben, hindern können: Hieraus ist zu schließen, daß man der Meinung einiger Gottesgelehrten gar nicht folgen darf,  
wel-

welche behaupten wollen, die Fürsten hätten schon seit mehreren Jahrhunderten das Recht trennende Ehehindernisse zu bestimmen ganz an die Kirche abgetreten; und die Kirche hätte nunmehr das Verjährungsrecht auch dergleichen neue, wenn sie will, festzusetzen, gegen die weltlichen Regenten für sich. Es ist obnehin richtig, daß eine Macht, die von selbst mit der Eigenschaft der allerhöchsten Obergewalt verknüpft ist, keiner Verjährung unterworfen ist. Inst. jurispr. eccles. P. IV. pag. 57. Und was sollte also die Landesfürsten hindern können unter den Blutsverwandten Geschwisterkinder, oder solche, die nur im 2ten Grade der Seitenlinie ver schwägert sind, zusammenheurathen zu lassen, und die Ehehindernisse, so aus bloßer Vereiningung der Gemüther entstanden, dergestalt zu heben, daß man auch diejenige heurathen dürfte, so mit der gewesten Braut, oder der gewesten aber noch nicht leiblich erkannten Ehegattin im ersten Grade verwandt sind.

§. 109. Die eigentliche Gewalt der Kirche in Ansehung der Ehen bleibt dabei ungekränkt. Die Kirche wird nämlich jenes, was sie zur Theilnehmung des Sacraments nothwendig zu seyn erachten wird, auch ferners bestimmen. Nur wird ein Kirchenvorsteher bloß deswegen, weil der Landesfürst solche Hinderniß des Ehevertrags einschränket, welche weder in göttlichen Gesetzen, weder in Zeiten der ersten Christen ihren Grund finden, die Kontrahenten nach seiner Willkühr des von Gott eingesetzten Sacraments nicht berauben können, sondern mit dem heiligen Petrus denken und sprechen müssen: So nun Gott ihnen dieselbige Gnade gegeben hat, wie auch uns, die wir an den Herren Jesum Christum geglaubt haben: Wer war ich dann, daß ichs Gott sollte verbieten können. Handl. der Apostel. XI. R. 17.

Das

Das den Landesfürsten in Rücksicht auf den Ehevertrag zustehende Recht wird wirklich von dem Kaiserl. Königl. Erzhaufe in Hungarn und Siebenbürgen und zwar dergestalt ausgeübet, daß den alldortigen Protestanten nicht durch die Katholische Bischöffe, denen sie nicht untergeben sind, sondern durch die weltlich-politische Stellen, die Ehedispensen in verbotenen Graden gegeben werden.

